# Nobilitas

## Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa

Herausgegeben von

Otto Gerhard Oexle und Werner Paravicini

VANDENHOECK & RUPRECHT
GÖTTINGEN · 1997

98 1383

# Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelsherrschaft

von

KLAUS SCHREINER

I. Begriffe und begriffliche Differenzierungen, S. 383 – II. Kritiker und Apologeten des Adels, S. 388 – III. Religiöse Legitimationsgründe, S. 396 – IV. *Nobilitas Christi, Nobilitas Mariae, Nobilitas Sanctorum,* S. 401 – V. Historische Legitimationsformen: fiktive Genealogien und Geschichten, S. 408 – VI. Rechtlich-politische Legitimationsgründe, S. 418 – VII. Abschließende Erwägungen, S. 424.

Herrschaft von Menschen über Menschen versteht sich nicht von selbst. Jede politische Ordnung, die unter Bedingungen sozialer Ungleichheit den Anspruch erhebt, dem allgemeinen Besten zu dienen, bedarf der Begründung[1]. Trifft das auch auf die Adelsherrschaft im Mittelalter zu? Waren auch Adlige des Mittelalters gehalten, durch legitimitätsstiftende Geltungsgründe ihr Herrschaftshandeln annehmbar und anerkennungswürdig zu machen?

Der burgundische Hof- und Staatsmann Philippe de Commynes (vor 1447–1511) vertrat in seinen ‚Mémoires' die Auffassung, daß die Herrschaft eines Fürsten „an sich keiner Legitimation" bedürfe, sondern „Anspruch auf allgemeinen Gehorsam" habe[2]. Die Annahme heutiger Sozialwissenschaftler,

---

[1] Vgl. dazu JÜRGEN HABERMAS, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a. M. 1973; Bürgerlicher Staat und politische Legitimation, hg. v. ROLF EBBIGHAUSEN, Frankfurt a. M. 1976; GÜNTER DUX, Strukturwandel der Legitimation, Freiburg-München 1976; Die Rechtfertigung politischer Herrschaft. Doktrinen und Verfahren in Ost und West, hg. v. PETER GRAF KIELMANSEGG und ULRICH MATZ, Freiburg-München 1978. – Für kritische Lektüre des Manuskriptes danke ich herzlich Herrn Dr. Ulrich Meier und Herrn Dr. Gerd Schwerhoff, beide Bielefeld.

[2] JOACHIM EHLERS, Gesellschaft und fürstliche Legitimität in den Memoiren des Philippe de Commynes, in: Vera Lex Historiae. Festschrift für Dietrich Kurze zu seinem 65. Geburtstag am 1. Januar 1993, hg. v. STUART JENKS, JÜRGEN SARNOWSKY und MARIE-LUISE LAUDAGE, Köln – Wien – Weimar 1993, S. 127–148, S. 141. Dem fügt Ehlers erläuternd hinzu: „Die Pflicht zum Gehorsam ist Auflage Gottes und nicht weiter ableitbar. Diese Anerkennung einer auf Pflicht der Untertanen und selbstverständlicher Fürstenherrschaft basierenden politisch-gesellschaftlichen Ordnung bedeutet aber keineswegs, daß dem zur Regierung berufenen Individuum schrankenlose Freiheit im Gebrauch seiner Mittel zusteht".

wonach sich die „gesellschaftlich errichtete Welt" selber legitimiere „kraft ihrer objektiven Faktizität"[3], scheint eine solche Auffassung zu bestätigen. Folgt man den herrschaftssoziologischen Überlegungen Max Webers, hängen Bestand und Wirksamkeit jedweder politischen Ordnung davon ab, daß es deren Trägern gelingt, für die Rechtmäßigkeit der von ihnen ausgeübten Herrschaft bei ihren Herrschaftsunterworfenen Glauben und Anerkennung zu finden. Herrschaft, die sich durch ihr bloßes Vorhandensein selber rechtfertigt, sieht Webers Typik legitimer Herrschaft nicht vor. Herrschaft im Sinne Webers bedarf der Zustimmung. Zustimmung beruht auf Geltungsgründen. Anerkannte Geltungsgründe schützen gegen Legitimitätszweifel, die sich, weil Herrschaft keine Naturtatsache ist, nicht ein für alle Mal ausschließen und verhindern lassen.

„Der Staat", so Webers Überzeugung, „ist, ebenso wie die ihm geschichtlich vorausgehenden politischen Verbände, ein auf das Mittel der legitimen (das heißt: als legitim angesehenen) Gewaltsamkeit gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen"[4]. Herrschaft, die bei gehorsamspflichtigen Untertanen allein durch Furcht vor nackter Gewaltanwendung Fügsamkeit zu erreichen suche, bilde „nur den relativ labilen Grenzfall"[5]. Um für die Ausübung von Herrschaft Einverständnis zu finden, bedürfe es innerer Rechtfertigungsgründe, die Herrschaftsunterworfene dazu bringen, bestehende Herrschaftsbeziehungen als eine für sie verbindliche Ordnung anzusehen. „Keine Herrschaft", argumentiert Weber, „begnügt sich nach aller Erfahrung mit den nur materiellen oder nur affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chancen ihres Fortbestandes. Jede sucht vielmehr den Glauben an ihre ‚Legitimität' zu erwecken und zu pflegen"[6].

Wie ist die tatsächliche oder scheinbare Widersprüchlichkeit dieser Auffassungen zu erklären? Beruht sie auf unterschiedlichen theoretischen Prämissen oder ist sie auf unvereinbare historische Tatbestände zurückzuführen? Kommt es darauf an, zwischen beiden Positionen einen Ausgleich zu suchen, ist folgendes zu beachten: Dauerreflexion über die Rechtmäßigkeit einer politisch-sozialen Ordnung ist nicht der Normalfall. Aufgrund der Tatsache, daß eine bestehende politisch-soziale Ordnung regelmäßige und

---

[3] Peter L. Berger, Zur Dialektik von Religion und Gesellschaft. Elemente einer soziologischen Theorie, Frankfurt a.M. 1973, S. 30.

[4] Max Weber, Politik als Beruf 1919, hg. v. Wolfgang J. Mommsen und Wolfgang Schluchter (Max-Weber-Gesamtausgabe 17) Tübingen 1992, S. 159 f.

[5] Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen [6]1985, S. 470.

[6] Ders., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen [5]1972, S. 122.

berechenbare Ordnungsleistungen im Interesse der Allgemeinheit vollbringt, besitzt sie Anspruch auf Anerkennung und Gehorsam seitens der Herrschaftsunterworfenen. Bloße Tatsächlichkeit, die einem von jedweder Rechtfertigungspflicht entlasteten Funktionalismus gleichkommt, reicht aber nicht aus, Herrschaft, die ihrem Wesen nach ein Gewaltverhältnis von Menschen über Menschen darstellt, als notwendig, rechtens und verpflichtend erscheinen zu lassen. Herrschaft verlangte in der Zeit des Mittelalters insbesondere dann nach konsensstiftenden Begründungen,

- wenn Christenmenschen darüber nachdachten, wie denn ständische Unterschiede, ungleiche Rechts- und Besitzverhältnisse mit der von Gott gewollten Gleichheit aller Menschen in Einklang zu bringen seien;
- wenn es in Konfliktsituationen darauf ankam, zwischen Herrschern und Beherrschten Einvernehmen über die Rechtmäßigkeit einer Gesellschaftsordnung herzustellen, durch die sich gehorsams- und abgabepflichtige Hörige überfordert fühlten;
- wenn Mönche, Prediger und Theologen adlige Herrschaftsträger kritisierten, weil deren Lebensführung und deren Herrschaftspraxis christlichen Verhaltensnormen widersprachen;
- wenn Strukturen der mittelalterlichen Adelskirche ihren Gewißheits- und Verbindlichkeitscharakter einbüßten, weil die gemeinhin vorgetragenen Rechtfertigungsgründe im Lichte gegenteiliger Erfahrungen ihre Glaubwürdigkeit verloren hatten;
- wenn soziale und religiöse Bewegungen die Herrschaft des Adels als Quelle und Faktor unrechtmäßiger Gewalt abzuschaffen suchten;
- wenn Interessengegensätze zwischen Stadtbürgern und Landadligen publizistische und handgreifliche Fehden hervorriefen;
- wenn Humanisten angeblich ungebildete und sittlich verrohte Edelleute an den Pranger stellten, um dem stiftsfähigen Adel seine angestammten Pfründen in Domkapiteln streitig zu machen und Fürsten davon zu überzeugen, daß bei der Besetzung ihrer Räte der studierte und gebildete Bürger den Vorzug verdiene;
- wenn eine seit alters bestehende herrschaftliche Ordnung „einer neuen Generation vermittelt werden" mußte[7].

Lösen Generationenumbrüche, gesellschaftliche Spannungen und soziale Konflikte Legitimitätszweifel aus, verliert die bloße Faktizität eingespielter Herrschaftsverhältnisse ihre selbstlegitimierende Kraft. Es bedarf in solchen Situationen zusätzlicher Legitimationen, die den Fortbestand gefährdeter

[7] Peter L. Berger und Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a. M. 1980, S. 100.

Ordnungen stützen. „Man kann also sagen, daß die Faktizität der sozialen Welt oder irgendeines ihrer Teilbereiche als Selbstlegitimation ausreicht, solange keine besondere Herausforderung vorliegt. Wenn eine solche, in welcher Form auch immer, auftaucht, verliert die Faktizität ihren Gewißheitscharakter. Dann muß die Gültigkeit der Gesellschaftsordnung bewiesen werden, und zwar sowohl der Herausforderer wegen als auch um derer willen, die ihnen zu begegnen haben"[8].

Max Weber unterscheidet zwischen rationalen, traditionalen und charismatischen Legitimitätsgründen[9], denen er zutraut, den alltäglichen und außergewöhnlichen Legitimitätsbedarf eines Herrschaftsverhältnisses befriedigen zu können. Mediävisten folgen – bewußt oder unbewußt – den herrschaftstheoretischen Grundannahmen Max Webers, wenn sie von „Notwendigkeiten der Herrschaftslegitimierung"[10] oder nachgerade von „Legitimationspropaganda"[11] sprechen, um strukturelle Erfordernisse kenntlich zu machen, von denen die Wirksamkeit mittelalterlicher Herrschaftsordnungen wesentlich abhing.

Um vom Adel erhobene Herrschaftsansprüche annehmbar und anerkennungswürdig zu machen, bedarf es des Glaubens an deren Rechtmäßigkeit. Ohne das Prestige der Legitimität entbehren politische Ordnungen der Haltbarkeit und Dauer. Legitimitätsglaube beruht, in der Begrifflichkeit Max Webers ausgedrückt, auf drei Sachverhalten: „auf dem Glauben an die Legalität gesatzter Ordnungen und des Anweisungsrechtes der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen", „auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen und die Legitimität der durch sie zur Autorität Berufenen" sowie „auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen"[12].

---

[8] Berger, Dialektik (wie Anm. 3) S. 31.

[9] Vgl. dazu Johannes Winckelmann, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen 1952; Heinz Speer, Herrschaft und Legitimität. Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie, Berlin 1978; Stefan Breuer, Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt – New York 1991.

[10] Gerd Althoff, Genealogische und andere Fiktionen in mittelalterlicher Historiographie, in: Fälschungen im Mittelalter (MGH Schriften 33) Hannover 1988, 1, S. 417–441, S. 440.

[11] Ebd. S. 422.

[12] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 6) S. 124. – Webers Begriffs- und Theorieangebot wird der Komplexität der historischen Verhältnisse weit mehr gerecht als ein in der neueren Forschung am Beispiel des französischen Adels unternommener Versuch, Recht (bzw. den Willen des Königs), Blut (bzw. Erblichkeit) und Geschichte (bzw. das Recht der Eroberung) zur Basis von „drei großen Legitimationstypen" des Adels zu machen (so Arlette Jouanna, Die Legitimierung des Adels und die Erhebung in den Adelsstand in Frankreich (16.–18. Jahrhundert), in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. Winfried Schulze

Webers Typisierung von Herrschaft aufgrund unterschiedlicher Formen von Legitimität ist jedoch nicht so beschaffen, daß sie in der Herrschaftsauffassung und Herrschaftspraxis spätmittelalterlicher Adelsgeschlechter eine uneingeschränkte, vollkommene empirische Entsprechung finden würde. Nicht rein und unvermischt ist in der historischen Wirklichkeit anzutreffen, was idealtypische Vorgaben und Begriffe erwarten lassen. Es gibt partielle Identitäten, keine stringente Abbildlichkeit.

Mit Hilfe von Webers „leidlich eindeutigen Begriffen"[13] dürfte es jedoch gelingen, prägnanter anzugeben, auf welchen religiösen, historischen und rechtlichen Legitimitätsgründen die Herrschaft des spätmittelalterlichen Adels beruhte. Webers drei Formen der Legitimität bedürfen jedoch der Einschränkung und Erweiterung, um sie auf spätmittelalterliche Herrschaftsverhältnisse übertragen und anwenden zu können.

Die Frage, wie es denn mit der außeralltäglichen Heldenkraft oder dem besonderen Erbcharisma von Edelleuten beschaffen war, ist im Hinblick auf die Träger spätmittelalterlicher Adelsherrschaft obsolet geworden. Charismatische Herrschaft, die „sozusagen nur in statu nascendi in idealtypischer Reinheit bestand"[14], ist im Fortgang der Zeit „den Gewalten des Alltags" gewichen[15]. Die Qualität adligen Blutes äußert sich im späten Mittelalter nicht mehr in außerordentlichen Taten und Wirkungen eines angeborenen Adelsheils. Adlige waren damals nicht mehr gehalten, ihre außeralltäglichen Gnadengaben „durch Wunder, durch Siege und andere Erfolge, durch Wohlergehen der Beherrschten" zu bewähren[16]. Konnten sich spätmittelalterliche Adelsgeschlechter rühmen, unter ihren Vorfahren einen Heiligen, das heißt einen von Gott erwählten Charismaträger zu besitzen, diente dieser als Quelle von Adelsstolz, Herkunftsprestige und Ehre, nicht mehr als Beweis für ein Erbcharisma, dessen sich Gott ehedem bedient hatte, um

---

(Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 165–177, hier: S. 165). Ausgeblendet bleibt bei dieser Systematik die legitimationsstiftende Kraft von Religion – eine Tatsache, die bis ins 19. Jahrhundert die Bedeutung des Begriffs Legitimität nachhaltig bestimmte. Legitimität gab den von Königen, Fürsten und Adligen regierten Gemeinwesen eine religiöse Weihe und ließ diese als Anstalten erscheinen, die einer übermenschlichen Macht ihr Ansehen verdanken und in sich eine heilige, von Gott gewollte und gebilligte Ordnung verkörpern. Göttliches Recht und Legitimität bildeten in der alteuropäischen Welt zusammenhängende Begriffe. In ihrer wechselseitigen Verschränkung wollten sie zum Ausdruck bringen, daß Herrschaft im Willen Gottes ihren Ursprung habe.

[13] So Weber selber in: Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 6) S. 124.

[14] Ebd. S. 143.

[15] Ebd. S. 147.

[16] Max Weber, Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Konfuzianismus und Taoismus. Schriften 1915–1920, hg. v. Helwig Schmidt-Glintzer (Max-Weber-Gesamtausgabe 1/19) Tübingen 1991, S. 22.

auf der Welt und unter Menschen Wunderbares zu vollbringen. Von adligen Vorfahren abzustammen, begründete Zugehörigkeit zu einem privilegierten Herrenstand und verpflichtete, sich an der Rechtschaffenheit vorbildhafter Ahnherren ein Beispiel zu nehmen. Edelleute, die ihrer Herrenstellung einen Hauch von charismatischer Legitimität zu geben suchten, konnten auf religiöse Deutungsangebote zurückgreifen, die Theologen im Interesse des Adels entworfen hatten. Adlige, die von solchen Möglichkeiten religiöser Legitimationsbeschaffung Gebrauch machten, wurden, um es in der Begrifflichkeit Max Webers auszudrücken, zu Trägern eines versachlichten, traditionalisierten oder rationalisierten Charismas. Im Blick zu behalten ist jedoch auch dies: Auch unabhängig von der Person des jeweiligen Herrschaftsträgers stellt Religion ein überaus wirksames Legitimierungsmedium dar, „weil sie die ungesicherten Wirklichkeitskonstruktionen ‚wirklicher' Gesellschaften mit einer äußersten und obersten Wirklichkeit verknüpft"[17]. Es besteht deshalb kein triftiger Grund, die legitimierende Kraft von Religion nur als Erscheinungsform charismatischer Legitimität zu beschreiben. So zu verfahren, würde die Unterschiede zwischen Charisma auf der einen, religiöser Weltdeutung und religiöser Ethik auf der anderen Seite verwischen.

Webers Überlegung, daß traditionsgestützte Autorität auf dem „Glauben an die Heiligkeit des Alltäglichen" beruht[18], bedarf der Erweiterung durch den Gedanken der bewußten Traditionsstiftung mit Hilfe von Erinnerung, die Menschen des Mittelalters bewog, nach Ursprüngen von Herrschaftsinstitutionen und der Abstammung von herrschenden Familien zu fragen. Angestrengte Suche nach der ‚Origo' und ihrer normativen Kraft brachte vielfältige Formen einer mit Bedacht gepflegten Gedächtniskultur hervor. In Bildern und Denkmalen, in Ritualen und Festen, in Stammtafeln und Abstammungslegenden vergewisserten sich Adlige ihrer Eigenart, die ihren Anspruch auf Herrschaft stützten sollte. Besondere soziale Ehre glaubten Adlige nicht zuletzt deshalb beanspruchen zu dürfen, weil sie angeben konnten, wer ihre Vorfahren waren. Genealogie, die über den Anfang und die Kontinuität eines Geschlechts glaubhaft unterrichtete, sicherte Legitimität.

Beim Versuch, aus Webers Begriffsangebot ein Werkzeug historischer Analyse zu machen, bestätigt sich auch dies: „Die reinen Typen finden sich freilich in der Wirklichkeit selten". In dieser sind höchst verwickelte „Abwandlungen, Übergänge und Kombinationen dieser reinen Typen" anzutreffen[19]. Recht und Geschichte als Ausdrucksformen rationaler und traditiona-

---

[17] Berger, Dialektik (wie Anm. 3) S. 32.
[18] Weber, Wirtschaftsethik (wie Anm. 16) S. 23.
[19] Weber, Politik als Beruf (wie Anm. 4) S. 161.

ler Legitimitätsstiftung standen in einem engen Wechselbezug. Recht mußte alt sein, um als verbindlich gelten zu können. Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung suchten gleichermaßen rechtlichem Herkommen Rechnung zu tragen. Im Selbstverständnis des spätmittelalterlichen Adels vermischten sich rechtliche und historische Legitimationsgründe. Haben Herrschaftsunterworfene angesichts von wachsendem herrschaftlichen Druck explizit oder implizit nachgefragt, wie denn Adelsherrschaft überhaupt entstanden sei und auf welche Weise Edelleute in den Besitz ihrer Herrenrechte gelangt seien, drohten traditionale und legale Grundlagen der als legitim geltenden Adelsherrschaft ihre Überzeugungskraft einzubüßen. Der Verdacht gewalttätiger Appropriation weckte Mißtrauen.

Als Werkzeug historischer Analyse bewährt sich Webers idealtypisches Begriffsschema dann, wenn es als Herausforderung und Leitfaden begriffen wird, um in Legitimationsstrategien des spätmittelalterlichen Adels religiöse, historische und rechtliche Geltungsgründe auszumachen. Eine solche Vorgehensweise trägt dazu bei, dem für mittelalterliche Gesellschaften typischen Spannungsverhältnis zwischen „Adelslegitimation und Adelskritik" schärfere empirische Konturen zu geben[20].

Im Medium wahrer und erfundener Geschichten sowie mit Hilfe religiöser Überzeugungen und rechtlicher Grundsätze vergewisserten sich Adlige ihres gesellschaftlichen Ranges, ihrer Zusammengehörigkeit als Geschlecht und ihrer Zugehörigkeit zu einem Stand von Herren, denen kraft ihrer Geburt

---

[20] Otto Gerhard Oexle, Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Europäischer Adel 1750–1950, hg. v. Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1990, S. 49. – Solches Bemühen entspricht nicht den Überlegungen, die John B. Freed, Reflections on the Medieval German Nobility, in: The American Historical Review 91 (1986) S. 553–575 anstellte, um der deutschen Mediävistik zu Fragestellungen für eine zeitgemäße Adelsforschung zu verhelfen. Die Quintessenz seines kritischen Nachdenkens lautete: „The German interest in the medieval nobility has remained essentially political". Die Frage nach dem familialen Strukturwandel mittelalterlicher Adelsgeschlechter habe die in Deutschland gepflegte Wissenschaft vom Mittelalter weitestgehend ausgeblendet und zu ihrem eigenen Schaden über Gebühr vernachlässigt. Den Erforschern des mittelalterlichen Adels schrieb Freed deshalb ins Stammbuch: „We need monographs that will investigate such topics as the composition of the nobility, changes in family structure, the rights of women and younger sons, the age of marriage, the formation and rise of the ministerialage, and the causes of family extinction. This is a formidable assignment, but it is not beyond the capacity of German *Gründlichkeit und Fleiss*" (575). Meinerseits sehe ich mich nicht in der Lage, von dem Themenangebot Freeds Gebrauch zu machen und mich an der Lösung einer „Furcht und Schrecken einjagenden Aufgabe" zu beteiligen. Andere Erkenntnisinteressen verweisen auf andere Problem- und Forschungsfelder. Sich mit Legitimierungsproblemen des Adels zu befassen, hat sowohl mit politisch-sozialem Denken und dessen Funktion in konkreten Handlungszusammenhängen zu tun als auch mit der Selbstbeschreibung und Fremdwahrnehmung adliger Geschlechter.

das Recht zukam, über andere zu gebieten. Legitimationsformeln, deren sich Adlige bedienten, um ihren rechtlichen und sozialen Status abzusichern, dienten darüber hinaus der Abwehr von Kritikern, die, durch Erfahrung klüger geworden und gestützt auf einen geschichtslosen, rein moralischen Adelsbegriff, die Geltungs- und Überzeugungskraft adligen Herkommens in Frage stellten. Vom spätmittelalterlichen Adel und seinen klerikalen Wortführern propagierte Legitimationsgründe adliger Herrschaft sollten gleichfalls gehorsamspflichtige Hörige, Leibeigene und Untertanen motivieren, an die Rechtmäßigkeit der von Edelleuten ausgeübten Herrschaft vorbehaltlos zu glauben.

## I. Begriffe und begriffliche Differenzierungen

Welche Gruppen, Verbände und Schichten hatten spätmittelalterliche Autoren im Auge, wenn sie sagten, das sind *nobiles* oder das ist *nobilitas*? Wer von Adel spricht – und das tun sowohl mittelalterliche Chronisten als auch moderne Historiker –, benutzt einen Begriff, der nur ungenau wiedergibt, worin die soziale und rechtlich-politische Eigenart mittelalterlicher Adelsgeschlechter eigentlich bestand. Der Begriff Adel erfaßt und benennt Strukturmerkmale einer mit rechtlichen und sozialen Privilegien ausgestatteten Herrenschicht, nicht die konkrete, zeit- und situationsgebundene Einmaligkeit eines Personenverbandes, der Herrschaft über Land und Leute ausübt. Unterschiede innerhalb einer stark differenzierten Adelsgesellschaft blendet er aus; er weckt vielmehr die Vorstellung sozialer Geschlossenheit, die es in Wirklichkeit nie gegeben hat.

Daß die unzulängliche soziale Trennschärfe des Adelsbegriffs auf vagen, sehr allgemein definierten Zugehörigkeits- und Ausschließungskriterien beruht, ist nicht erst eine Entdeckung der heutigen Mediävistik. Das wußten bereits Autoren des späten Mittelalters. Sie kannten den Abstand zwischen Begriff und Begriffenem. Der Begriff Adel sei viel- und mehrdeutig, konstatierte Bartolus von Sassoferato (1314–1357), der von Zeitgenossen als *lucerna juris civilis* gefeierte Jurist[21]. Humanisten des 15. Jahrhunderts beklagten den ausnehmend weiten Bedeutungsumfang des Begriffs *nobilitas*, seinen *latissimus ambitus*[22]. Das habe zur Folge, daß mit dem Begriff keine

[21] Bartolus a Saxoferrato, Super postremis tribus libris codicis commentaria, Basel 1588, S. 121 (l. XII de dignitatibus Lit. I): *verbum nobile est aequivocum*.

[22] So Giovanni Francesco Poggio Bracciolini, De nobilitate. Vgl. Opera, Straßburg 1513, fol. 25r: *cum tam late pateat nobilitatis nomen*. Laurence Humphrey, Optimates sive de nobilitate, Basel 1559, S. 84.

*certa nobilitatis norma* verknüpft sei[23], die es ermögliche, zwischen den verschiedenen, sich zum Adel zählenden und als *nobiles* bezeichnenden Gruppen klare Trennlinien zu ziehen. Die europäische Adelswelt biete ein Bild verwirrender Vielfalt[24].

---

[23] Poggio, De nobilitate (wie Anm. 22) fol. 26r.

[24] Vgl. ebd. fol. 26r–27r. Der Adel Venedigs bilde keine geschlossene Gesellschaft von privilegierten Geschlechtern, sondern halte allen Tüchtigen den Zugang offen. Der Adel Roms verachte den Handel und gebe sich als eine ehrbare, wenngleich ländliche Nobilität (*honesta licet rusticana nobilitas*). Wer in Florenz Vorfahren besitze, die Ämter innehatten, dürfe sich zum Adel rechnen und sei damit berechtigt, an der Regierung des Stadtstaates mitzuwirken. Ein Teil der Edelleute treibe Handel, ein anderer – wohl der weit kleinere – erfreue sich am eigenen Rang und lasse es mit Jagd und Vogelbeize genug sein. Die lombardischen Adligen, berüchtigt durch ihre Wegelagerei, würden auf einsamen Bergschlössern sitzen, dem Nichtstun frönend. Die Adligen des venezianischen Festlandes lebten von den Einkünften ihres ererbten Landbesitzes. Ihr Adel beruhe ausschließlich auf der Geburt. Wer sich mit Handel befasse, verliere den angestammten Adel; denn städtisches Leben sei nach ihrer Auffassung für einen Edelmann nicht standesgemäß. Der Lebensstil (*usus*) des übrigen europäischen Adels zeige gegenüber den adligen Gepflogenheiten (*mores*) Italiens keine besonders auffallenden Abweichungen. Die deutschen Adligen würden weitab von Städten Schlösser und feste Häuser bewohnen; sie seien im Besitz kleiner ländlicher Herrschaften, nährten sich von den Renten ihrer Untertanen und würden ansonsten keine Bedenken tragen, auch durch Raub ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Geistig fähige Edelleute würden in den Dienst von Fürsten treten. Durch das Hofleben kultivierten sie ihre Umgangsformen, würden sich Courtoisie und Etikette aneignen; dessenungeachtet bleibe ihr moralischer Zuschnitt unverändert grob und roh. Was sich in Frankreich Adel nennt, lebe ausschließlich auf dem Land. Die schroffen Standesbegriffe des französischen Adels ließen es nicht zu, daß Aristokraten in der Stadt wohnen und Handel treiben; denn Städter würden sie von vornherein für Bauern und Tölpel halten; Kaufherren und Ladenbesitzer seien in ihren Augen ein verachtenswertes Geschlecht ehrloser Leute. Die Nobeln Englands seien geschäftstüchtige Landedelleute, die sich nicht scheuen, die Produkte ihrer *res rustica* selbst auf den Markt zu bringen. Den Verkauf von Vieh und Wolle würden sie als eine ehrenwerte, sittlich integre Beschäftigung betrachten. Kriegstaten, die dem Gemeinwohl nutzen, belohne der *princeps* mit Lehen und erblichem Adel. Spanien besitze eine *duplex nobilitas*, einen Stadtadel, der sich aus alten, reichen Familien zusammensetze, und einen Landadel, der von den Zinsen seiner Güter lebe. In Byzanz würden die kaiserlichen Palastbediensteten ausnahmslos Adelstitel tragen, unabhängig davon, ob sie hoch oder nieder geboren seien; gehorsamer Hofdienst erhebe eo ipso in den Adelsstand. Im Abendland, wo es verwandte Vorgänge gebe, bedürfe es hierzu eines formellen Aktes, der durch Siegel und Papier verbrieft werde. In Ägypten und im Orient würden Waffen adeln; kriegerische Tüchtigkeit berechtige zur Herrschaft über andere, die sich notgedrungen als Knechte (*servi*) zu beugen haben. – Bereits Salimbene de Adam (1231–1288/89), der einer vermögenden Familie der bürgerlichen Oberschicht von Parma entstammende Franziskaner, hat sich über Unterscheidungsmerkmale, die den italienischen Adel vom Adel Frankreichs trennen, Gedanken gemacht. In seiner ‚Cronica' bemerkt er dazu: Die Ritter (*milites*), Mächtigen (*potentes*) und Adligen (*nobiles*) Italiens wohnen in Städten (Cronica, hg. v. Guiseppe Scalia, Bari 1966, 1, S. 420). In Frankreich hingegen sei es Brauch, daß in den Städten nur Bürger (*burgenses*) wohnen, indes Ritter (*milites*) und Edelfrauen (*nobiles dominae*) in Villen auf dem Land wohnen und sich auf ihren ländlichen Besitzungen aufhalten (ebd. S. 318). Als im Jahre 1287 die Popularen von Bologna strenge

Das Wort *nobilitas* bezeichne nicht nur den hohen Adel und die obersten Stände, die *summi proceres ac ordines*, sondern auch alle sonstigen Personen und Gruppen, welche Herrschaftsbefugnisse sie auch immer besitzen und welchen Platz in der gesellschaftlichen Ordnung sie auch immer einnehmen (*quacunque potestate ac loco fungantur*)[25]. Mittelalterliche Chronisten wußten auch, daß der Begriff Adel im Laufe der Geschichte Wandlungen durchgemacht hat. Sebastian Münster (1488–1552) schreibt in seiner Kosmographie, es sei „vor Zeiten der Titul des Adels allein gegeben worden den Fürsten und großen Herren, der ander Adel unter den Fürsten hat vor Zeiten ander Namen habt"[26]. Für den Züricher Chorherrn und Kanonisten Felix Hemmerli (1389–1458), der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Traktat ‚De nobilitate' verfaßte, waren *nobilis* und *nobilitas* Allgemeinbegriffe und als solche auf jedwede Würde des Blutes anwendbar. Schrieb er doch: *nobilis seu nobilitas sunt nomina generalia ad omnem sanguinis dignitatem*[27]. Andere Autoren des späten Mittelalters machten nicht das Blut, sondern den Umfang und die Reichweite politischer Macht zum maßgebenden Kriterium, um die Stellung des Adels und seiner verschiedenen ‚Ordines' in einer hierarchisch strukturierten Gesellschaft zu bestimmen. Andere definierten Adel in einem sehr allgemeinen Sinne als *eminentia*, als *praerogativa* oder *dignitas*, ohne die Voraussetzungen, Grundlagen und Ausprägungen einer solchen Würde genauer zu benennen. Der an den Universitäten Ferrara und Padua lehrende Jurist Bartolomeo Cipolla (ca. 1420–1475) nennt, um die Frage nach den konstitutiven Wesensmerkmalen des Adels zu beantworten, „drei Faktoren, nämlich Geburt (*nativitas*), Ehren (*honores*) und Reichtum (*divitiae*), die er in Verbindung mit den humanistisch beeinflußten Aspekten Tugend (*virtus*) und Würde (*dignitas*) bringt"[28].

---

Gesetze gegen ihre Ritter und gegen alle Adligen ihrer Stadt erließen, geschah es, „daß sich die Ritter von Bologna (*milites Bononienses*) wegen des Aufruhrs des wütenden Volkes bereits fürchten, in der Stadt zu wohnen und nach Art der Franzosen in ihren Villen und Besitzungen auf dem Land Wohnung nehmen. Und deshalb können die Popularen, die in der Stadt wohnen, von nun an nach französischer Sitte mit gutem Recht Bürger (*burgenses*) genannt werden" (ebd. 2, S. 938).

[25] Humphrey, De nobilitate (wie Anm. 22) S. 84.

[26] Zitiert nach Karl Heinrich Frhr. Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand. Historisch-politische Studien über deutsch-mittelalterliche Standesverhältnisse auf dem Lande und in der Stadt, Freiburg 1886, S. 186 Anm. 6.

[27] Felix Hemmerli, De nobilitate et rusticitate dialogus. Vgl. Opera 2, s. l. n. a., fol. 19r.

[28] Ingrid Baumgärtner, Rechtsnorm und Rechtsanwendung in der venezianischen Terraferma des 15. Jahrhunderts: Die *Consilia* von Bartolomeo Cipolla, in: Consilia im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung, hg. v. ders., Sigmaringen 1995, S. 79–111, S. 105.

Autoren, die Adel in seiner realen, die Ordnungen menschlichen Zusammenlebens prägenden Existenz beschreiben wollten, nahmen Binnendifferenzierungen vor. Mit Hilfe rechtlich-politischer Unterscheidungsmerkmale legten sie *gradus nobilitatis* fest. Der bereits erwähnte Felix Hemmerli unterscheidet nicht weniger als sieben *gradus aut ordines civilis aut politice nobilitatis*[29].

Ausgegrenzt, so führt er aus, werde durch das *nomen nobilium* sowohl die Spitze als auch der Unterbau der Gesellschaft, konkret: sowohl der Kaiser als auch Bürger und Bauern. Den ersten *gradus nobilitatis* bilden in Hemmerlis Schichtungsmodell Könige (1), dann folgen Fürsten (*principes*) (2). Die nächste Rangklasse bilden *comites*, die sich selber wiederum in *comites maiores, comites minores* und *comites minimi* aufgliedern (3). Auf die Grafen folgen die Barone, die in zeitgenössischen Übersetzungen als *lanntherren* oder *freyherren* tituliert werden (4). Unter diesen befinden sich *proceres*, die gemeinhin als *vasalli* oder *valvasini* bezeichnet werden (5). Als Inhaber der aktiven und passiven Lehnsfähigkeit können sie auch andere Adlige zu Lehnsleuten haben (*alios nobiles in vasallos habere consueverunt*). Die sechste Stufe formiert sich aus dem Niederadel (*minores nobiles*), den edlen Knechten (*nobiles militantes*), die zwar lehnsfähig sind, selber aber keine Vasallen haben dürfen (6). Zu den *minimi nobiles* rechnet er Briefadlige – jene, die die *imperialis maiestas* zu Adligen gemacht hat, desgleichen *cives nobiles*, adlige Bürger, Stadtgeschlechter also, die aufgrund ihrer Lebensführung und ihrer Herkunft Adelsrang beanspruchen können (7).

Um *nobilitates et dignitates modernae* kenntlich zu machen, unterscheidet der französische Jurist Johannes Raynaudus in seinem im ausgehenden 15. Jahrhundert abgefaßten Traktat ‚De nobilitate' einen *triplex status potencium*[30]. Den ersten Stand der machtbegabten Herrschaftsträger bilden Adlige, die *ex genere* Macht ausüben und ihren Adel unmittelbar (*de directo*) von ihren Eltern, genauer: von ihrem Vater und dessen Geschlecht (*paterna linea*) empfangen haben. Innerhalb dieser Geburtsaristokratie unterscheidet der Verfasser drei Rangklassen: den höchsten Rang nehmen die *duces, comites, marchiones* und *barones* ein (1); dann folgen die *simplices nobiles*, die einfachen, niederen Edelleute (2); die unterste Stufe bilden die *simplices milites*, die einfachen, einschildigen Ritter (3). Der zweite *status potencium* formiert sich aus dem Amtsadel, jenen Personen also, die ihre Amtsvollmachten, ihre *dignitas* oder ihren *honor*, vom König erhalten haben. Bürger,

---

[29] Hemmerli, De nobilitate (wie Anm. 22) fol. 46v–53v.

[30] Johannes Raynaudus, Tractatus nobilitatis, Paris, Bibliothèque Nationale, ms. lat. 6710, fol. 2r–12r.

der dritte Stand der Herrschaftsträger (*potentes*), regieren nicht kraft Geblüt, das sie zu Mitgliedern eines Herrenstandes macht, und auch nicht aufgrund königlicher Beauftragung, sondern allein ihres Reichtums wegen (*ex diviciis*).

Die begriffsgeschichtlichen Befunde lassen folgende Beobachtungen und Schlußfolgerungen zu: Um Hierarchien und Distanzen innerhalb der zeitgenössischen Adelsgesellschaft kenntlich zu machen, definierten spätmittelalterliche Autoren *gradus nobilitatis*. Sprachen sie von Adel im allgemeinen, benutzten sie ein *nomen generale*, das allgemeine Strukturmerkmale jener Personengruppen bündelte, die Herrschaft über andere ausüben. Als strukturelle Gemeinsamkeiten der verschiedenen mit dem Begriff Adel bezeichneten Gruppen haben, folgt man den Sprachgewohnheiten des späten Mittelalters, folgende Merkmale zu gelten:

- *genus*, Abstammung, Geblüt, Familie, Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das seine Kontinuität natürlicher Fortpflanzung verdankt und seine Herrenrechte an seine Nachfahren vererbt;
- *potestas, dominatio*, Herrschaft, die es ermöglicht, durch Weisungen, Normen und Gesetze auf das Handeln anderer Einfluß zu nehmen;
- *divitiae*, materielle Ressourcen und ökonomisch nutzbare Rechte, die eine standesgemäße Lebensführung erlauben;
- *honor* und *virtus*, Ehre, die der Selbstachtung des eigenen Standes entspricht, Standesethik und Standeskultur, die nicht nur zu standesgemäßer Lebensführung, sondern auch zum Erwerb von Bildung verpflichten.

Die Flexibilität des Begriffs ‚Adel' und seine Anwendbarkeit auf unterschiedliche Verhältnisse beruhen auf der Tatsache, daß die einzelnen Bedingungen und Faktoren, die Zugehörigkeit zum Adel begründeten oder davon ausschlossen, im Hinblick auf zeit- und ortsbedingte Besonderheiten abgewandelt und neu definiert werden konnten, ohne dabei die Grundbedeutung des Begriffs Adel zu verändern[31].

---

[31] Eine vorzügliche Studie zur deutschen und lateinischen Adelsterminologie in der spätmittelalterlichen Chronistik, die über Schichtungen innerhalb des Adels sowie über dessen Abgrenzung gegen andere Bevölkerungsgruppen quellennah informiert, bildet die Gemeinschaftsarbeit von Helga Möhring-Müller, Dieter Rödel und Joachim Schneider über Spätmittelalterliche Adelsterminologie bei Herman Korner, Andreas von Regensburg und seinen Übersetzern, Veit Arnpeck und Sigismund Meisterlin, in: Zweisprachige Geschichtsschreibung im spätmittelalterlichen Deutschland, hg. v. Rolf Sprandel (Wissensliteratur im Mittelalter 14) Wiesbaden 1993, S. 385–428.

## II. Kritiker und Apologeten des Adels

Autoren, die die Frage stellten, *quid et unde est nobilitas*, oder in zeitgenössischer volkssprachlicher Begrifflichkeit ausgedrückt, *was adel an im selbs syg und wa her der kom und enspriesse*[32], halfen Adligen bei der Suche nach Erinnerungen, Denk- und Verhaltensformen, die identitätsbildend wirkten. Sie reagierten zugleich auf Zweifel, Vorbehalte und Einwände eines bürgerlichen und bäuerlichen Publikums, das nicht mehr bereit war, die Herrschaft des Adels als eine Tatsache hinzunehmen, deren Rechtmäßigkeit sich von selber verstand und keiner weiteren Begründung bedurfte. Sich über Ursprung und Wesen des Adels Gedanken zu machen, war deshalb weder eine Angelegenheit von Stilübungen noch eine Sache akademischer Rhetorik. Debatten ‚De nobilitate' wurden geführt im Hinblick auf ein Publikum, das an die Rechtmäßigkeit politischer Ordnung Fragen stellte und davon überzeugt sein wollte, daß der Machtgebrauch des zur Ausübung von Herrschaft privilegierten Adels dem gemeinen Nutzen dient.

Zweifel an der Legitimität adliger Herrschaft nährten sich im Spätmittelalter zum einen aus grundsätzlichen Erwägungen, zum anderen aus konkreten Erfahrungen. Adlige, die Herrschaft in unrechte Gewalt verwandelten, konnten nicht mehr mit der Gehorsamsbereitschaft ihrer Schutz- und Schirmbefohlenen rechnen. Die Rechtmäßigkeit adliger Herrschaft konnte aber auch *ratione peccati* in Frage gestellt werden, weil Herrschaft, gleichgültig ob sie von Königen oder Adligen ausgeübt wurde, mit dem Stigma ihres Ursprungs, dem Fluch der Sünde Adams und Evas, behaftet war[33]. Der Kritik ausgesetzt war die Herrschaft des Adels sowohl im Hinblick auf einen sündhaften Ursprung als auch im Hinblick auf einen sündhaften Gebrauch durch ihre Träger.

Gedankliche Reflexion und konkrete Erfahrung spiegeln sich in einpräg-

---

[32] Niclas von Wyle (um 1415–1479), Translationen, hg. v. ADELBERT KELLER, Stuttgart 1861, S. 283.

[33] Vgl. dazu KLAUS SCHREINER, ‚Correctio principis'. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. v. FRANTIŠEK GRAUS (Vorträge und Forschungen 35) Sigmaringen 1987, S. 203–256, S. 206 f.; DENS., Si homo non peccasset ... Der Sündenfall Adams und Evas in seiner Bedeutung für die soziale, seelische und körperliche Verfaßtheit des Menschen, in: Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. DEMS. und NORBERT SCHNITZLER, München 1992, S. 41–84, S. 44 ff.; WOLFGANG STÜRNER, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11) Sigmaringen 1987.

samer Anschaulichkeit in der Adelskritik spätmittelalterlicher Bauern. Im Jahre 1381 fragte in ihrem Namen John Ball, der als sozialrevolutionärer Prediger den englischen Bauernaufstand anführte: „Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da ein Edelmann?"[34]. Hans Böhm (um 1450–1476), dem Pfeifer von Niklashausen, der als begnadeter Laienprediger im Sommer 1476 Geschichte machte, wurde vorgeworfen, er habe *wider cristenliche ordnung* gegen den *gemeinen adel* gepredigt und durch seine betrügerischen Reden *das gemein volk an sich gezogen*[35]. Den zahlreichen Pilgern, die aus Mittel- und Süddeutschland ins Taubertal geströmt waren, habe der leichtfertige junge Bube Lügengeschichten *widder den erhohetten adell* erzählt und behauptet, *man sol ine [adel und herschafft] nit bede oder schatzunge geben*[36]. Er habe überdies vorgegeben, seinen Zuhörern eine ihm von der Gottesmutter Maria geoffenbarte Botschaft kundzutun. Diese lautete: Es solle *hinfur kain babst, kaiser, kunig, furst nach andere gaistliche oder weltliche obrigkait mer sein, sunder dieselben gar abgethon werden, ain ieder des andern bruder sein und die narung mit seinen selbs handen und arbait gewinen, auch keiner mer haben solte dan der ander; das alle zins, gulte, zehend, besthaubt, handlon, zol, steuer und bete abgethan, nit mer gegeben werden; auch die walde, wasser, wun und waide allenthalten frei sein solten und der gleichen artickel mer*[37].

---

[34] In der englischen Urfassung lautet der Satz: „Whan Adam dalf, and Eve span, / Wo was thanne a gentilman". Vgl. The Peasant's Revolt of 1381, hg. v. R. B. Debson, London 1970, S. 374. Vgl. auch Bernhard Töpfer, Naturrechtliche Freiheit und Leibeigenschaft. Das Hervortreten kritischer Einstellungen zur Leibeigenschaft im 13.–15. Jahrhundert, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. v. Jürgen Miethke und Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, S. 335–363, S. 349 f. – Hält man sich an die wohl zutreffende und insgesamt korrekte Darstellung von Thomas Walsingham († 1422), dem Chronisten der Londoner Abtei St. Alban, wollte John Ball anhand des Sprichworts den Nachweis führen, daß alle Menschen von Natur gleich geschaffen seien. Leibeigenschaft sei von Menschen durch unrechte Gewalt gegen den Willen Gottes eingeführt worden. Entspräche Leibeigenschaft dem Willen Gottes, hätte der Schöpfer des Alls und des Menschen bereits bei der Erschaffung der Welt festgelegt, wer Knecht (*servus*) und wer Herr (*dominus*) sein soll. Jetzt, ermahnte und ermutigte John Ball seine bäuerlichen Zuhörer, sei die Zeit gekommen, in der sie das Joch der Unfreiheit abschütteln und sich der lang ersehnten Freiheit erfreuen können. Als Ziel des Aufstandes proklamierte der charismatische Prediger die Herstellung einer gleichen Freiheit, des gleichen Adels, der gleichen Würde und einer gleichmäßig verteilten Gewalt (*aequa libertas, eadem nobilitas, par dignitas, similisque potestas*); Thomas Walsingham, Historia Anglicana, hg. v. Henry Thomas Rilley (Rolls Series 28) 2, London 1864, S. 32 f.

[35] Klaus Arnold, Niklashausen 1476. Quellen und Untersuchungen zur sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem und zur Agrarstruktur eines spätmittelalterlichen Dorfes, Baden-Baden 1980, S. 201. Vgl. auch S. 202 u. 221.

[36] Ebd. S. 254.

[37] Ebd. S. 284.

Zu den Stereotypen bäuerlicher ‚Gravamina' im späten Mittelalter gehörte die Klage über mangelnden Schutz von seiten adliger Herren. Verweigerter oder vernachlässigter Schutz nahm der Herrschaft des Adels ihre Legitimität. *Wir sullen den herrn darumbe dienen, daz si uns beschirmen. Beschirmen sie uns nit, so sind wir inen nicht dienstes schuldig nach rechte*[38]. Fehlenden Schutz betrachteten Bauern als Grund, Abgaben zu verweigern oder die Aufnahme ins städtische Bürgerrecht zu suchen.

Kritik kam auch aus den Reihen des eigenen Standes: In den ‚pluemen der tugent', einem Lehrgedicht, das Hans Vintler, ein tirolischer Edelmann, zu Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßte, heißt es:

*Auch gehört ainem edelman*
*das von got alzeit an,*
*das er beschirme arm und reich,*
*als verr er mag, das ist pilleich.*
*aber es tuet sich vast vercheren,*
*man sicht vil wol die armen scheren,*
*das selb ist nu der herren ampt.*
*pfui hin, pfui hin der grossen schant!* [39]

Aus städtischer Sicht schreibende Autoren kritisierten, es sei *grosser gebrest yetzund am adel; das sye schirmen solten, das nemen sye*[40]. Umgekehrt führte,

---

[38] So der vielzitierte Satz aus dem Schwabenspiegel. Vgl. Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt [5]1965, S. 263. Vgl. ebd. S. 263 f.: „Der Satz, daß, wenn der Schutz des Herrn versagt, auch die Dienstpflicht der Bauern aufhört, hat ...sehr reale Bedeutung". Wie diese aussah und welche Formen sie annehmen konnte, untersucht Catherine Schorer konkret an einem interessanten spätmittelalterlichen Fallbeispiel aus dem deutschen Südwesten. Vgl. Herrschaft und Legitimität. Ein Huldigungskonflikt im Küssenbergertal, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986) S. 99–117.

[39] Erwin G. Gudde, Social Conflicts in Medieval German Poetry (University of California Publications in Modern Philology 18, 1) Berkeley, California 1934, S. 95.

[40] So der Verfasser der 1439 in Basel entstandenen ‚Reformatio Sigismundi'. Vgl. Reformation Kaiser Siegmunds, hg. v. Heinrich Koller (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 6) Stuttgart 1964, S. 252. Tilman Struve, Reform oder Revolution? Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im Lichte der ‚Reformatio Sigismundi' und ihre Überlieferung, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 126 (1978) S. 73–129, S. 106 f., erläutert die an dieser Stelle vom Verfasser der ‚Reformatio Sigismundi' geäußerte Adelskritik so: An im Spätmittelalter geführte Diskussionen um Führungsanspruch und Führungsqualitäten des Adels anknüpfend, fordert die ‚Reformatio Sigismundi' die „Ablösung des alten Adels, da dieser seine sittlichen und sozialen Verpflichtungen gröblich vernachlässigt habe. An dessen Stelle sollte vielmehr ein neuer, sich allein auf das Verdienst für Reich und Kirche gründender ‚Tugendadel' treten. Die Zugehörigkeit zu diesem neuen Adel sollte demnach allein durch das sittliche Verhalten seiner Repräsentanten legitimiert sein; denn nur edle Werke machen adelig – *adelich werck, dye recht seint, machent adeln*. In letzter Konsequenz bedeutete dies, daß derjenige,

wie es in einer von einem adligen Autor verfaßten Streitschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts heißt, *die naturlich Herschafft des adels* Klage gegen *dy hohen Burger in den stetten*, welche der *fürsten Herschafft, stet, sloß, lant, leut, und gut* käuflich erwerben; auf den erworbenen Gütern würden sie *ein festen und sloz* bauen und wollten *selbs herrschen richter und edel sein*. Damit würden sie aber gegen die Rechte und Pflichten ihres bürgerlichen Standes verstoßen: *si versmehen ir eigen eytgenossen und Innwoner der statmawr und tretten ab von den gepoten ir einigkeit der burgerschafft*; sie würden sich nicht an den im Stadtrecht definierten *gemeinen nucz* halten, sondern wollten *mit freyem willen herrschen on rat der gemeyn und mit gewalt hernn sein, damit sie nemen dem adel sein naturlich Herrschafft*. Jeder Bürger solle innerhalb der Stadtmauer bleiben und dort *Hanntierung und Kawffmanschatz treiben nach gemainem nutz*. Ebenso müsse auch der Bauer seine Pflicht tun: *rewten, veltpawen und vih ziehen on allen falsch*, Zinsen und Abgaben entrichten *dem adel czu seiner erwirde, zird und notdurft*, damit er seine Untertanen beschirmen kann[41].

Prediger, Theologen und Reformer klagten vom Adel Denk- und Verhaltensformen ein, die die christliche Sozialethik gebot, von Fürsten und Edelleuten aber mißachtet und verletzt wurden. Kirchliche Adelskritik hatte Tradition. Sie stützte sich insbesondere auf einen Satz des hl. Augustinus, wonach es „unausstehlicher Hochmut" sei (*intolerabilis superbia*), über andere herrschen zu wollen[42]. „Weltlichen Adel (*nobilitas mundana*) gab nicht die Natur, sondern die Herrschsucht (*ambitio*)", kritisierte Abt Odo von Cluny (†942)[43]. Der mainfränkische Edelmann, Humanist und Domherr Albrecht von Eyb (1420–1475) sagte unmißverständlich: *hofart hat des ersten aigenschaft der guter erfunden, herrschaft und oberkait eingefürt, landt und leut verwüstet und gemainen nutz gehindert*[44].

Geistliche Chronisten bemängelten, daß aristokratisches Selbstgefühl, das die Amts- und Lebensführung des hohen Kirchenklerus' bestimmte, den

---

welcher sich für die Verwirklichung einer gerechten Ordnung einsetzte, sich damit selbst in den Adel erhob". – Zur bürgerlichen Kritik des Adels im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit vgl. Klaus Graf, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 141 (1993) S. 121–154.

[41] Cgm 4930, fol. 20r–21r. Zur Beschreibung der Handschrift vgl. Die deutschen Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek zu Muenchen, nach J. A. Schmellers Verzeichnis, zweiter Teil, Wiesbaden 1972, S. 500: „Des hohen Adels Klag über die Bürger, und derselben Antwort".

[42] Augustinus, De doctrina christiana 1, 23 (hg. v. Joseph Martin (CC. Series Latina 32) Tournhout 1972, S. 19).

[43] Odo von Cluny, Coll. 3, 30, PL 133, Sp. 613. Vgl. Johannes Fechter, Cluny, Adel und Volk. Studien über das Verhältnis des Klosters zu den Ständen (910–1156), Diss. Tübingen 1965, S. 63.

[44] Albrecht von Eyb, Spiegel der Sitten, Augsburg 1511, fol. 6v.

christlichen Dienstgedanken zu verdrängen drohte. Magister Adam berichtet in seinen in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts verfaßten ‚Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum' davon. Erzbischof Adalbert, so ist in den ‚Taten der Hamburger Bischöfe' nachzulesen, habe sich zu Beginn seines Pontifikats „durch seine Überheblichkeit viele Menschen zu Feinden gemacht. So sprach er zum Ruhme seines Adels auch einen Gedanken aus, den er besser nicht geäußert hätte. Alle Bischöfe, die vor ihm den Erzstuhl innehatten, seien unbedeutender und unedler Herkunft gewesen, er allein zeichne sich durch das Ansehen seines Geschlechts und seines Reichtums aus; er verdiene [kraft seiner vornehmen Abkunft] eine höhere Stellung, ja sogar den apostolischen Stuhl". Kritisiert und bestraft wurde der adelsstolze Erzbischof durch ein Traumgesicht. Er sah sich in den Kirchenchor versetzt, in dem Alebrand, sein Vorgänger, in Gegenwart aller seitherigen Hamburger Erzbischöfe die Messe feierte. Als Adalbert seine Opfergabe zum Altar bringen wollte, wies Alebrand seine Gabe zurück, indem er sagte: „Du edler und berühmter Mensch kannst mit Geringen nichts gemein haben". Diese Zurückweisung habe den aus hochedlem Hause geborenen Erzbischof tief gekränkt. Er habe sein Verhalten bereut, seinen Vorgängern tiefe Verehrung erwiesen und unter Seufzern erklärt, „er sei der Gemeinschaft dieser heiligen Männer nicht wert"[45].

Kirchliche Kritiker des Adels waren überdies darauf bedacht, die adlige Herrenschicht zu Erben und Repräsentanten einer Unheilsgeschichte zu machen. In Kain, dem Brudermörder, und in Nimrod, dem gewaltigen Jäger vor dem Herrn, erblickten sie alttestamentliche Ahnherren jener Adligen, die von Gott gewollte und gebilligte Herrschaft in unrechte Gewalt verwandelten[46]. Das Bild wahrer *nobiltà*, das Dante (1265–1321) im ‚Gastmahl'

---

[45] Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum 3, 69 (Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches, hg. v. Werner Trillmilch (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 11) Darmstadt 1968, S. 421).

[46] Adelswürde wurde dem Brudermörder Kain deshalb zuteil, weil er nach Gen. 4,17 die erste ummauerte Siedlung anlegte. Nur der Herrenstand verfügte nach mittelalterlicher Rechtsauffassung über die geforderten Privilegien, um sich als Städtegründer betätigen zu können. Der schwäbische Dominikaner Johannes Nider aus Isny (c. 1380–1438) verweist in seinem Adelstraktat auf historische Überlieferungen, die Kain für die vorsintflutliche Unfreiheit (*servitus*) verantwortlich machen; denn „er [Kain] baute eine Stadt und unterjochte darin andere". Weil aber Herrschaft über andere gleichbedeutend sei mit Adel, rechtfertige dies den Schluß: Kain war der erste Edelmann. Vgl. Johannes Nider, Tractatus de nobilitate, München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm. 7719, fol. 179v. – Der böhmische Landedelmann und Hus-Schüler Peter Chelcicky (c. 1390–1460) bemerkt in seinem ‚Netz des Glaubens', daß Adlige, die besser geboren sein wollen als der einfache Bauer Abel, Kains Erbschaft antreten. Vgl. Arno Borst, Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen

entwirft, beruht auf der stoischen Regel, daß Adel seinen Ursprung allein in der *virtus* habe: „Reichtum könne nicht zu menschlicher Größe beitragen, weil er den Menschen mit unersättlicher Gier nach Besitz und zugleich mit der beständigen Angst erfüllt, er könne verlieren, was er habe"[47]. Abstam-

---

und Völker 3, 1, Stuttgart 1960, S. 1045 f. – Agrippa von Nettesheim (1486–1535) charakterisiert die Kains-Abstammung des Adels nicht nur als bloße Gesinnungsgemeinschaft, sondern beharrt auf unmittelbarer Provenienz: Brudermord machte Kain zum Begründer von Ritterschaft und Adel (vgl. HENRICUS CORNELIUS AGRIPPA, De incertitudine et vanitate scientiarum declamatio invectiva, c. 80: De nobilitate, Köln 1531, fol. R II$^{r}$: *Cain parricidio fratris primus militiae et nobilitati initium dedit*). Kain verachtete die göttlichen und natürlichen Gesetze, maßte sich Herrschaft (*dominatio*) an und gründete als erster Städte. Die von Gott in Freiheit erschaffenen Menschen unterdrückte er durch ungerechte Gewalt, Raub und Knechtschaft. Kains Herrschaftspraxis liefert deshalb eine *vera et commodissima nobilium definitio* (ebd.). – Der französische Dominikaner Nikolaus von Gorran (c. 1210– c. 1295) vertrat die Auffassung: „Mit diesem Nimrod begann nach der Sintflut der Adel (*nobilitas*) und die Herrschsucht (*ambitio regnorum*) und Raub und Jagd, die bis jetzt die Tätigkeiten der Adligen sind". Gorrans These richtet sich gegen Versuche, „das Rittertum durch Rückgriff auf die antike Urgeschichte historisch zu legitimieren" (BORST, Turmbau 2, 2, Stuttgart 1959, S. 792 f.). Die Anfänge des Adels seien nicht in Troja zu suchen, sondern bei dem assyrischen Tyrannen Nimrod, dem die Adligen noch heute kräftig nacheifern würden. Im ‚Bauernlob' des ausgehenden 15. Jahrhunderts setzt sich die ‚antifeudale' Linie fort. Zu Adams und Evas Zeiten gab es noch keine Edelleute; Nimrod war der erste Edelmann, der, wie es noch heutzutage der Adel zu tun beliebt, faul und träge auf seinem Schlosse saß, um andere für sich arbeiten zu lassen. Vgl. JULIUS PETERSEN, Das Rittertum in der Darstellung des Johannes Rothe, Straßburg 1909, S. 72. – Der Humanist und Theologe Jodocus Clichtoveus (um 1472–1543), einer der einflußreichsten Lehrer der Pariser Hochschule, seit 1528 Domherr und Prediger in Chartres, sieht in Nimrod das abschreckende Urbild des adligen Räubers: Adlige, die rauben und das Recht mißachten, gehören zur *stirps Nemroth*. Vgl. De vera nobilitate opusculum, Paris 1515, fol. 33$^{r}$.

[47] HANS BARON, Franziskanische Armut und bürgerlicher Reichtum in der humanistischen Gedankenwelt des Trecento: Die Rolle Petrarcas, in: DERS., Bürgersinn und Humanismus im Florenz der Renaissance, Berlin 1992, S. 45. Zu Recht ist gesagt worden, die Auffassung, wonach allein Tugend adlig mache, sei in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Literatur nachgerade „omnipräsent" (GRAF, Feindbild und Vorbild (wie Anm. 40) S. 151). Belegstellen für ‚Tugendadel' finden sich zuhauf in nachstehend genannten Büchern und Aufsätzen: KLAUS SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 31) Stuttgart 1964, S. 92 ff.; ALEXANDER MURRAY, Reason and Society in the Middle Ages, Oxford 1978, S. 317–404 (‚Nobility and Religion'); KARL HEINZ BORCK, Adel, Tugend und Geblüt. Thesen und Beobachtungen zur Vorstellung des Tugendadels in der deutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Tübingen 100 (1978) S. 423–457; HANS-WERNER GOETZ, ‚Nobilis'. Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 70 (1983) S. 153–191, S. 183–187 („Adel bedeutete Tugend und Charakter"); VOLKER HONEMANN, Aspekte des ‚Tugendadels' im europäischen Spätmittelalter, in: Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, hg. v. LUDGER GRENZMANN u. KARL STACKMANN, Stuttgart 1984, S. 274–286; OEXLE, Aspekte der Geschichte des Adels (wie Anm. 20) S. 52–55; PETRA MENKE, Recht und Ordo-Gedanke im Helmbrecht (Ger-

mung, so lautete ein Gemeinplatz humanistischer Adelskritik, sei keine Gewährschaft für sittliche Lebensführung. Aus ein und derselben Familie könnten sowohl sittlich integre als auch moralisch korrupte Kinder hervorgehen. Adel, der sich aus edlem Blut herleite, sei deshalb eine zweifelhafte *res instabilis*[48].

Der reine Tugendadel humanistischer Geister und Gelehrter nahm dem überkommenen Adelsbegriff seine natürlichen Grundlagen, seine geschichtlichen Wurzeln und sozialen Bindungen. Familie als generationenübergreifender Zusammenhang adliger Personen war im Lichte eines solchen Adelsbegriffs, der Adel zur Sache des Einzelnen und seiner sittlichen Anstrengung machte, nicht mehr denkbar. Um die politisch-soziale Sprengkraft eines solchen Konzepts zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es der Gedanke des Blutes war, der in der politisch-sozialen Vorstellungswelt herrschender Familien die Kontinuität eines Adelsgeschlechtes und einer Dynastie sicherte. Zugehörigkeit zu einem *stamen* oder *blut* machte Adlige und Fürsten zu „natürlichen Herren", zu *domini naturales*, denen ihre Untertanen Gehorsam schulden.

Wie reagierten die Apologeten adligen Herkommens auf die Attacken von Moralisten und Humanisten, die Adel nur als persönliche, geschichts- und geblütsunabhängige Tugend gelten lassen wollten? Gegen Autoren, die im Namen der sittlichen Vernunft der Geschichte den Prozeß machten, führten die Anwälte des geschichtlichen Herkommens immer wieder Aristoteles, den *philosophus* kat' exochen, ins Feld, der den Adel als Verbindung von Tugend und altem, ererbten Reichtum definiert hatte. Sie waren nicht bereit, einen von Abstammung und Besitz abstrahierenden Tugend- und Bildungsadel zum Strukturprinzip politisch-sozialer Ordnungen zu machen. Wer an die tugendstiftende Kraft von Erb- und Geblütsadel glaubte, erinnerte an Lebensweisheiten und Erfahrungstatsachen, die in Sprichwörtern literarische Gestalt angenommen hatten. „Die Frucht", so wurde gesagt, „behalte die Natur der Wurzel" (*Fructus tenet naturam radicis*) oder: *Saepe solet similis filius esse patri*. Auch der biblische Grundsatz, wonach aus einem guten Baum immer eine gute Frucht hervorgehe (*ex arbore bona bonus fructus*,

---

manistische Arbeit zu Sprache und Kulturgeschichte 24), Frankfurt a. M. 1992, S. 92–101 (‚Exkurs: *nobilitas carnis* und *nobilitas morum*'); Rolf Sprandel, Der Adel des 13. Jahrhunderts im Spiegel des ‚Renner' von Hugo von Trimberg, in: Otto von Botenlauben. Minnesänger, Kreuzfahrer, Klostergründer, hg. v. Peter Weidisch, Würzburg 1994, S. 297–308. – Die kaum zu überschauende Fülle von Äußerungen zum Tugendadel schließt jedoch nicht aus, Verwendungszusammenhänge und Realitätsbezüge zu ermitteln, in denen das zum gängigen und vielgebrauchten Topos erstarrte Konzept des Seelen- und Tugendadels spezifische gesellschaftliche Funktionen erfüllte.

[48] Vgl. Poggio, De nobilitate (wie Anm. 22), fol. 29r-v.

Matth. 7,17), konnte zitiert werden, um dem Erbadel ein biblisches Fundament zu geben. Immer wieder ist an den Satz von Horaz erinnert worden: *fortes creantur fortibus* (Carmen IV, 4,29). Aristoteles-Interpreten sprachen von der *tugend des geslechts*, der ἀρετὴ γένους, der *virtus generis*, der *innata probitas*, die von vornehmen Eltern herrühre, oder vertraten die Auffassung, daß ein Adliger aufgrund seiner Abstammung in besonderer Weise zur Tugend disponiert sei[49].

Johannes Rothe (um 1360–1434), Stadtschreiber und Scholastikus am Marienstift zu Eisenach, meinte, um darzutun, daß Adel eine Qualität des Blutes sei: *In dem blute steckit der geist, got had ez selbir gesprochen*[50]. Gesprochen hatte das Gott durch den Mund des Moses: *anima carnis in sanguine est* (Lev. 17,11). Adel, beteuerten Wortführer adliger Interessen, sei ein *hereditarium munus*, *ain erbliche gab*, kraft deren Nachfahren an der Tugend und Ehre ihrer Altvordern teilhaben würden und deshalb *hereditario quodam iure* Anspruch auf politische Leitungsämter erheben könnten.

Kirchliche Autoren, wie Johannes Gerson (1363–1429) z. B., suchten zwischen Tugend- und Geblütsadel zu vermitteln. Sie definierten Adel als ererbtes *meritum*, als *laus parentum*, die dazu verpflichtet, von der *virtus majorum* nicht abzuweichen. Daß, wie Aristoteles behauptet, aus Guten wiederum Gute geboren werden, hielt er für billigenswert (*probabile*). Das aber insbesondere deshalb, weil Adligen von Kindheit an eine Erziehung zuteil wird, die den Grund legt für eine *disciplina bonarum artium et virtutum*. Die Auffassung, wonach alter Reichtum (*antiquae divitiae*) und Herrschaft über andere (*dominatio super ceteros*) Adel begründet, wollte er nicht gelten lassen. Wahrer Adel (*nobilitas*) beruhe letztlich auf jener Knechtschaft (*servitus*), durch die sich jemand an Gott binde[51].

---

[49] So der Augustiner-Eremit Aegidius Romanus (um 1243–1316) in Paris, ein Schüler des Thomas von Aquin: Es sei Aufgabe jedes Adligen, die ihm angeborenen Dispositionen zu einem tugendhaften Leben *per rationem* zu vervollkommnen und das zu werden, was er von Natur aus ist. Denn: *homo non nascitur virtuosus, quamvis ex naturali dispositione, complexione atque origine sit ad quasdam virtutes magis inclinatus, aptus et habilis*. So auch der Kartäuser Dionysius von Roermond (1402–1479), aus dem Geschlecht der Herren von Leeuwen im belgischen Limburg geboren. Vgl. De vita et regimine principum 3, 13.

[50] Johannes Rothe, Der Ritterspiegel, hg. v. Hans Neumann (Altdeutsche Textbibliothek 38) Halle/Saale 1936, S. 52.

[51] Johannes Gerson, Sermo in festo Nativitatis B. Mariae Virginis, in: ders., Oeuvres complètes, hg. v. Palemon Glorieux, Paris-Tournai-Rome-New York 1963, S. 346. Zum Adelsbegriff von Johannes Gerson vgl. Schreiner, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 47) S. 94–98. Zu dem von Gerson angesprochenen Verhältnis des Adels zur Bildung (*bonae artes*) vgl. die eindringliche, epochenübergreifend angelegte Studie von Karl Ferdinand Werner, Adel – „Mehrzweckelite" vor der Moderne?, in: Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, hg. v. Rainer Hudemann und Georges-Henri Soutou, München

## III. Religiöse Legitimationsgründe

Wie reagierten kirchliche Autoren, um Adligen zu einer religiös begründeten Legitimität ihrer Stellung zu verhelfen?

Die natürliche, in der Schöpfung grundgelegte Gleichheit und Gleichrangigkeit aller Menschen – ein Grundgedanke der christlichen Heilsbotschaft – bot keine Anknüpfungspunkte, um eine auf rechtlicher und sozialer Ungleichheit aufgebaute Ständegesellschaft zu rechtfertigen. Gott schuf, wie es Berthold von Regensburg († 1272) einprägsam formulierte, keinen „silbernen Adam", von dem sich die Edlen (*nobiles*) herleiten, keinen „lehmigen", von dem die Niedriggeborenen abstammen[52].

Jahwe, der Gott Israels, hatte sich insbesondere der Armen und Bedrängten angenommen. Jesus verkehrte nicht mit Reichen und Mächtigen, sondern suchte Anhänger in sozial deklassierten Randgruppen. Maria prophezeite in ihrem ‚Magnificat', daß Gott die Gewalthaber von ihren Thronen stürzen, die frommen Armen aber erheben werde[53]. Paulus suchte der Gemeinde von

---

1994, S. 17–32. Werners quellengestützte These lautet: In dem Jahrtausend, das dem Untergang des Römischen Reiches folgte, „hat die *Nobilitas* sowohl das Machtmonopol im Staat, unter und neben dem König, als auch das Bildungsmonopol, das den Zugang zu dieser Macht zusätzlich absicherte, bewahrt" (S. 19). Sich mit *honestiora studia* und *artes liberales* zu befassen, gehörte auch im späten Mittelalter zu den Normen und Pflichten adliger Standesethik. Adelskritiker verwiesen jedoch auf den enormen Abstand zwischen Ideal und Wirklichkeit. Der Vorwurf mangelnder Bildung gehörte zu den Stereotypen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Adelskritik. Vgl. dazu Klaus Schreiner, Laienbildung als Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. Religiöse Vorbehalte und soziale Widerstände gegen die Verbreitung von Wissen im späten Mittelalter und in der Reformation, in: Zeitschrift für historische Forschung 11 (1984) S. 257–354, S. 270–277. Der einer Familie der gallorömischen Aristokratie entstammende Sidonius Apollinaris (um 430/33 – um 479/86), Bischof von Clermont-Ferrand, hatte noch behaupten können, nicht Analphabet zu sein und die Literatur zu kennen (*litteras nosse*), sei das entscheidende Merkmal des Adels (*nobilitatis indicium*) (Ep. 8, 2, 2, in: MGH Auctores Antiquissimi 8, hg. v. Bruno Krusch, Berlin 1887, S. 130). Im späten Mittelalter hingegen besaß Bildung nicht mehr den Charakter eines Schichtmerkmals, das Zugehörigkeit zum Adel begründete; Bildung zu erwerben, war eine Pflicht, die erfüllt und vernachlässigt werden konnte.

[52] Zitiert nach Anton E. Schönbach, Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt 1–8, Sitzungsber. der Akademie der Wissenschaften Wien, phil.-hist. Kl. 2, 142 (1900) 7. Abh. S. 40 f. – So bereits der Lyoner Dominikaner Wilhelm Peraldus († zwischen 1261 und 1275) in seiner ‚Summa virtutum et vitiorum'. Vgl. dazu Klaus Schreiner, Zur biblischen Legitimation des Adels. Auslegungsgeschichtliche Studien zu 1. Kor. 1, 26–29, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 85 (1974) S. 317–357, S. 339 f. – Zum Nachleben der Unterscheidung zwischen einem ‚silbernen Adam' und ‚lehmigen Adam' in der spätmittelalterlichen Literatur vgl. Friedrich von Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance, München – Berlin 1918, S. 67; Petersen, Rittertum (wie Anm. 46) S. 125 Anm. 3.

[53] Klaus Schreiner, Sozialer Wandel im Geschichtsdenken und in der Geschichtsschreibung

Korinth klarzumachen, daß den Ohnmächtigen, Niedriggeborenen und Ungebildeten in der Heilsökonomie Gottes eine besondere Rolle zukomme. Wörtlich schrieb er: „Seht doch eure Berufung an, Brüder: Da sind nicht viele nach dem Fleisch Weise, nicht viele Mächtige, nicht viele Hochgeborene. Sondern das Törichte der Welt erwählte Gott, um die Weisen zu beschämen, und das Schwache der Welt erwählte Gott, um die Starken zu beschämen, und das Niedriggeborene der Welt und das Verachtete erwählte Gott, das, was nichts ist, um das, was etwas ist, zu vernichten, damit sich kein Fleisch vor Gott rühme" (1. Kor. 1, 26– 29)[54]. Ein Christentum, das sich an diesen Grundsätzen orientierte, konnte „keinen Geblütsadel begründen. Und doch verklärte, bestärkte es ihn, wo die Kirche selbst zur Adelskirche wurde"[55], konkret: wo sie sich Wertvorstellungen des Adels öffnete und bei der Besetzung von Ämtern und der Vergabe von Pfründen Adligen eine rechtlich verbriefte Vorrangstellung einräumte.

Welche Argumente dachten sich Theologen und Kirchenmänner aus, um die weltliche Herrenstellung des Adels religiös zu untermauern? Welche Rechtfertigungsgründe ließen sie sich einfallen, um aus Kirche und Mönchtum Institutionen zum Unterhalt des Adels zu machen? Adelsfreundliche Theologen suchten in der Bibel, *wo das* woertlein Nobilis *in der lateinischen Bibel stehet*, und machten aus der Summe dessen, was sie fanden, eine von Gott gewollte *commendatio nobilitatis*[56]. Das konnten sie guten Gewissens tun, weil sie den mehrfach im Neuen Testament belegten Begriff *nobilis* durchgängig und ohne philologische Bedenken als *titulus* geblütsadliger Personen verstanden.

Möglichkeiten einer biblischen Traditionsstiftung im Interesse des Adels bot außerdem die Auffassung, daß das Verhalten von Sem, Cham und Japhet, den drei Söhnen Noahs, ständebildend gewirkt habe. Von Sem, so wurde im 12. Jahrhundert gesagt, stammen die *edelen*, die Adligen ab, von Japhet die grundbesitzenden Freien, von Cham *dinestman* und *knecht*[57].

---

des späten Mittelalters, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen 31) Sigmaringen 1987, S. 237–286.

[54] Vgl. Schreiner, Zur biblischen Legitimation (wie Anm. 52) S. 317–357.

[55] Herbert Grundmann, Über die Welt des Mittelalters (Propyläen-Weltgeschichte 11) Berlin 1965, S. 401.

[56] Andreas Tiraquaeus, Commentarii de nobilitate, Paris $^{3}$1559, S. 137 f.

[57] Vorauer Genesis, hg. v. Joseph Diemer (Deutsche Gedichte des XI. und XII. Jahrhunderts) Wien 1849, S. 15. – Zur Verbreitung dieser Auffassung vgl. Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Stuttgart 1922, S. 228 und ebd. Anm. 1; Borst, Turmbau (wie Anm. 46) 2, 2, Stuttgart 1959, S. 834; 3, 1, 1960, S. 1009; Klaus Grubmüller, Nôes Fluch. Zur Begründung von Herrschaft und Unfreiheit in mittelalterlicher Literatur, in: Medium Aerum deutsch. Festschrift für Kurt Ruh zum 65. Geburtstag, hg. v. Dietrich Huschenbett u. a., Tübingen 1979, S. 99–119.

Soziale Niedrigkeit war mit dem Fluch der Sünde belastet; hatte doch Cham die Scham seines nackten und betrunkenen Vaters angeschaut und war deshalb von diesem verurteilt worden, *servus* seiner Brüder zu sein. Chams Unkeuschheit wegen habe Noah *divina inspiratione* und *divino iure* die Unfreiheit eingeführt, die in der Folgezeit *humano iure* beibehalten und weitergeführt wurde. Die *servi*, d.h. die *rustici rurales et plebei vulgares*, die Bauern auf dem Land, seien deshalb verpflichtet, den Adligen zu dienen[58]. Cham, versicherte der pfälzische Genealoge Georg Rüxner in seinem 1532 erschienenen Turnierbuch, empfing den *beurischen Titel*, Sem und Japhet hingegen erlangten *jres vatters benedeiung und billich aus erzeygter gutthat den Adelischen Tittel*[59].

Alexander von Hales (um 1185–1245) setzte sich mit der Frage auseinander, ob eine sündhafte *acceptio personae* vorliege, wenn bei der Vergabe geistlicher Pfründen ein wenig gebildeter Adliger (*nobilis, sed minus litteratus*) einem gut gebildeten Nichtadligen (*bene literatus ignobilis*) vorgezogen werde[60]. Der Theologe nimmt eine Güterabwägung vor. Er räumt ein, daß Adel keine *causa spiritualis* sei, die es rechtfertige, bei der Besetzung klösterlicher und kirchlicher Ämter aus der *consideratio nobilitatis* ein Entscheidungskriterium zu machen. Andererseits bedürfe der Körper der Kirche nicht nur des wachsamen Auges sondern auch der schützenden Hand. Von Adligen (*nobiles*) könne die Kirche mehr Schutz erwarten als von *personae litteratae*. Nur edelgeborene Personen seien in der Lage, jene Wölfe von der Kirche fernzuhalten, die ihren weltlichen und geistlichen Frieden stören. Insofern sei es für die Kirche ein Gebot der Notwendigkeit und des Nutzens

---

[58] So der Zürcher Chorherr HEMMERLI in seinem De nobilitate (wie Anm. 28) fol. XXVIII$^{r}$–XXVIII$^{v}$.

[59] GEORG RÜXNER, Anfang, Ursprung und Herkommen des Thurniers inn teutscher Nation, Simmern 1532, fol. III$^{v}$. – Gegen die Behauptung Rüxners, das *grob unadenlich gebaursvolck* habe von dem unkeuschen Cham *den peürischen Titel ererbt*, wandte sich Johannes Stumpf (1500–1577), der ehemalige Johanniterprior und spätere Anhänger Zwinglis. Die Aufgliederung der Menschheit in Stände beruhe nicht auf dem Verhalten der Söhne Noahs, sondern gehe auf Nimrod zurück, *der sich selbs für ein beherrscher des volcks aufwarff* (Gemeiner löblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronik, Zürich 1548, 1, fol. 288$^{v}$). Der Lutherschüler CYRIACUS SPANGENBERG machte in seinem ‚Adels-Spiegel' gegen Rüxner geltend, daß *von Cham nicht weniger stadtlicher Adel, Koenige und Fuersten herkomen sind als von Sem oder Japhet* (Adels-Spiegel 1, Schmalkalden 1591, fol. 32$^{v}$). – Gegen die Herleitung der Unfreiheit von Cham, der von seinem Vater Noah nicht gesegnet wird, wandte sich bereits der Verfasser des ‚Sachsenspiegels'. Unfreiheit habe nichts mit Gott und der Heiligen Schrift zu tun. Sie komme von Zwang, von Gefangenschaft und von unrechter Gewalt, die, zunächst rechtswidrige Gewohnheit, jetzt für Recht gelten soll (Ldr. III 42 § 3–4).

[60] Alexander von Hales, Summa theologica, 3: Secunda pars secundi libri, Quaracchi 1930, S. 380.

(*causa necessitatis vel utilitatis*), bei der Vergabe kirchlicher Pfründen der *nobilitas personae* ein größeres Gewicht beizumessen als der *litteratura sive scientia*, kraft deren ein Bewerber Anspruch erheben könne, am *regimen ecclesiae* teilzuhaben. Thomas von Aquin (um 1226–1274) stützte mit seiner Autorität diesen Grundsatz. Es könne dem Gemeinwohl förderlich sein, meinte er, wenn jemand wegen seiner weltlichen Macht und Tüchtigkeit (*propter potentiam vel industriam saecularem*) ein geistliches Amt übernehme, obschon er weniger heilig (*minus sanctus*) und weniger gebildet (*minus sciens*) sei[61].

Der Schutzgedanke diente als stereotype Legitimationsformel zur Rechtfertigung der bestehenden Verhältnisse. Mönche und Kirchenmänner hingegen, denen bewußt war, daß die hehren Bekenntnisse des Adels zu seinen Schutzverpflichtungen gegenüber Kirchen und Klöstern längst den Charakter einer nützlichen Ideologie angenommen hatten, äußerten Kritik. Der benediktinische Reformprior Johannes von Kastl verwies in seinem um 1400 abgefaßten Kommentar zur Benedikt-Regel auf die *temporalium bonorum defensio*, die innerhalb des Mönchtums zu einer theologisch kaum zu rechtfertigenden Bevorzugung des Adels geführt habe. Der Glaube an die größere Sicherheit, die man durch Zugeständnisse und Bindungen an den Adel zu erlangen hoffte, habe sich jedoch als folgenreicher Trugschluß erwiesen. Die albernen und nichtsnutzigen Mönche aus dem Adel (*monachi nobiles mali et fatui*) seien in der Regel mehr auf die wirtschaftlichen Vorteile ihrer Sippengenossen bedacht als auf das geistliche und materielle Wohl der Konvente, denen sie angehören. „Ihre Verwandten gleichen Mäusefängern, die den Käse vor den Mäusen in Schutz nehmen. Haben sie aber Gelegenheit, dann fressen sie noch mehr als die Mäuse"[62].

Bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich der Dominikaner Wilhelm Perrault (Guilhelmus Peraldus) († zwischen 1261 und 1275), der als Prior dem Dominikanerkloster von Lyon vorstand, kritisch mit der Frage des durch adlige Kanoniker vermittelten kirchlichen Schutzes auseinandergesetzt. Er tat dies in einer ‚Summe über Tugenden und Laster' (*Summa virtutum et vitiorum*), einem Traktat, der sich, wie die breite Handschriftenüberlieferung und frühe Drucklegung beweist, im späten Mittelalter großer Beliebtheit erfreute und viel gelesen wurde[63]. Die Gewohnheit von

---

[61] Thomas Aquinas, Summa theologiae, II–II qu. 63. a. 2. Vgl. Klaus Schreiner, ‚Consanguinitas'. ‚Verwandtschaft' als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zur Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17) Göttingen 1989, S. 176–305, S. 268.

[62] Schreiner, ‚Consanguinitas' (wie Anm. 61) S. 273.

[63] Ebd. S. 273 f.

Domkapiteln und Stiften, nur Adlige aufzunehmen, hielt Wilhelm Perrault für einen verwerflichen, kirchenschädlichen Brauch. Dessen pragmatische Rechtfertigung, wonach die Rechte und Besitzungen der Kirche des Schutzes bedürften, der nur durch adlige Kanoniker gewährt und verbürgt werden könne, hielt er für eine wirklichkeitsfremde Fiktion. Es möge sinnvoll erscheinen, einige Adlige zum Schutz der einer Kirche gehörenden weltlichen Besitztümer mit einem Kanonikat auszustatten. In viel größerem Maße müßten aber gebildete und sittlich hervorragende Männer „zum Schutz der geistlichen Güter" (*ad defensionem spiritualium*) zu Kanonikern gemacht werden. Das Neue Testament bezeuge, daß ritterbürtige Kanoniker nicht fähig und willens seien, die Kirche und ihre Güter wirksam zu schützen. Die *milites* am Grabe Christi hätten die Steine zwar vorzüglich bewacht, den gekreuzigten und auferstandenen Jesus aber verraten. Derselbe Vorgang wiederhole sich in der Gegenwart: Adlige und ungebildete Kanoniker würden sich ausschließlich um das Zeitliche sorgen und durch die schlechte Gewohnheit einer bornierten Exklusivität Christus preisgeben, der die Gemeinschaft mit den Armen und Niedrigen suchte, indem er Unedle und Schwache zu seinen Jüngern und Aposteln erwählte (1. Kor. 1, 26–28).

Die Einstellung spätmittelalterlicher Intellektueller zum Adel blieb ambivalent. Kritiker und Apologeten suchten die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Um die privilegierte Herrenstellung des Adels zu rechtfertigen, hat ein im späten 15. Jahrhundert schreibender Anonymus das augustinische Konzept vom sündhaften Ursprung der weltlichen Herrschaftsordnung nachgerade auf den Kopf gestellt. Obgleich alle Menschen, schreibt der namentlich nicht bekannte Autor, *aus aynnr wurczel adams* entspringen und deshalb *gleich edell unnd pawrnn benent sind*, so hat Gott dennoch bei der Verteilung seiner Gnadengaben ungleiche Maße angelegt und die einen Menschen *adelicher* ausgestattet als andere[64]. Besonders gewürdigt und erhoben hat er die *fursten*, seine *stathalter unnd verweser* auf Erden, die er sich selbst *geleichet* hat. *Unnd aus sollicher pillichen geleichait mit dem aller adlichsten hösten gut ist geflossen jn dye fursten der adel, das sy aus anndernn menschen gotlicher leuchtend und tugentlicher nach der Pildung plüent, edeler benenet und hoch geeret werden*. Gott der Vater gab Macht, der Sohn Weisheit, der Hl. Geist Güte und Milde, – einen *dreimenigen adel*, der in der *fursten dittel und überschrift jnbeslossen* ist. Die *durchleuchtigkait* besitzen sie aus der Weisheit des Sohns, *dy sy also ganntz durchleucht das sy dy warhait erkennen*. Die Macht, die sie vom Vater haben, kommt in dem Titel *hochgpornn* zum Ausdruck. Sie werden *genädig* genannt, weil die *gcnad, lieb und*

[64] Vgl. dazu und zum Folgenden Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Palat. 172, fol. 2r–3v.

*güttigkait* des Hl. Geistes über sie ausgegossen ist. Solche *fürstlich kraft* fließt aus der Hl. Trinität in die irdischen *stathalter gots*, die angesichts ihrer gottgeschenkten Vorzüge *edel* genannt und mit dem Titel *durchleuchtiger hochgepornn fürst gnadiger Her* ausgezeichnet werden.

## IV. *Nobilitas Christi, Nobilitas Mariae, Nobilitas Sanctorum*

Sprechen Autoren des späten Mittelalters von dem Adel Christi, dem Adel Marias und dem Adel der Heiligen, bedienen sie sich einer Begrifflichkeit, die sozialen Rang und geistliche Vollkommenheit miteinander verbindet. Die Wortverbindung *nobilitas Christi* beruht auf Wahrnehmungsformen und Beschreibungskategorien, die der adligen Lebenswelt entstammen. Prediger, die zum Bewußtsein bringen wollten, daß Christus als *filius nobilium* die Menschheit erlöst habe, verwiesen – mit Bedacht oder unausgesprochen – auf Wahlverwandtschaften zwischen dem Wesen des menschgewordenen Gottessohnes und der Eigenart des weltlichen Adels. Vergleichbare Tatbestände aus der göttlichen Heils- und der profanen Gesellschaftsgeschichte gaben dem Adel eine religiöse Weihe und eine theologische Rechtfertigung. Ein von adligen Wertvorstellungen geprägtes Vorverständnis beeinflußte die Deutung heilsgeschichtlicher Tatsachen. Alkuin, „Sproß einer adligen northumbrischen Familie", bezeichnete Jesus als Sohn adliger und heiliger Vorfahren (*filius nobilium et sanctorum parentum*), der als *rex nobilis* die Kirche regiere. Als ein „edelgeborener König" habe er in den Aposteln und Jüngern edle Gefolgsleute (*nobiles ministri*) gehabt[65]. Der Dichter des Heliand verwandelte den leidenden Gottesknecht des Evangeliums in eine „Herrengestalt nach heimischem Ideal"[66]. Durch seine Eltern Maria und Josef gehöre

[65] Alkuin, Adv. Felicem 6, 2, in: PL 101, Sp. 201: *Si enim humana nobilitas alicujus momenti vel dignitatis aestimanda est, quis nobilior ipso David rege, ex cujus semine quasi de regalis excellentiae nobilitate, non servilis conditionis ignobilitate Christus nasci voluit in mundo?* Vgl. auch Comment. in Ecclesiasten 10, 16,17, in: PL 100, Sp. 710 f.; MGH Epistolae 4, hg. v. Ernst Dümmler, Berlin 1895, Nr. 30, S. 71. – Zur adligen Abstammung Alkuins vgl. Heinz Löwe, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 2: Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Großen, Weimar 1953, S. 225.

[66] Gertrud Eberhard, Germanische und christliche Elemente im Heliand, dargestellt an der dichterischen Gestaltung des Christusbildes, Diss. Freiburg 1948, S. 62. Vgl. auch Hulda Göhler, Das Christusbild in Otfrids Evangelienbuch und im Heliand, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 59 (1935), S. 1–52; Heinrich Dannenbauer, Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958, S. 146 f.; Walter Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1963, 1, S. 9–52, S. 26 und ebd. Anm. 50.

Jesus zur Sippe des alttestamentlichen Königs David und sei damit als Nachfahre eines Königs aus edlem Geschlecht (*adalkunning*) ausgewiesen. Die heiligen Stätten, an denen Jesus wirkte, beschreibt der Dichter als stark bewehrte Burgen; Jesu Jünger und Apostel spielten in seiner Vorstellungswelt die Rolle adliger Gefolgsleute, die ihrem Herrn in Treue verbunden waren.

Der ‚Christus dux' des hohen Mittelalters gab dem Waffendienst adliger Ritter eine religiöse Dimension[67]. Waffendienst für Christus, den obersten Lehnsherrn, der als siegbringender Heerführer (*dux*) seinen Vasallen und Dienstleuten voranzieht, bildete die Vollendung ritterlichen Daseins. Der Franziskanertheologe Marquard von Lindau († 1392) verfaßte einen Traktat ‚De nobilitate corporis et animae Christi', in dem er den Nachweis erbringen wollte, daß Christus aufgrund seiner geistigen und körperlichen *nobilitates* alle Könige, Fürsten und Propheten an Rang und Vornehmheit überragte[68]. Jesus sei der ranghöchste Adlige schlechthin (*nobilissimus*), weil seine Mutter, der er seine überragenden Geburtsqualitäten (*dignitates cognationis*) verdanke, von vierzehn Patriarchen, vierzehn Königen und vierzehn Herzögen abstammen würde.

Die *nobilitas sanctorum* erinnert an die adlige Abstammung von Heiligen, die mit den Wertvorstellungen und Lebensformen ihres Standes radikal gebrochen haben, um als Mönche und Bischöfe Gott zu dienen und der Kirche nützlich zu sein. Die Heiligkeit des sogenannten „Adelsheiligen" beruhte weder auf vornehmer Abstammung noch auf der Erfüllung eines adlig-ritterlichen Tugendkanons[69]. Nicht als „Träger der alten Heilskraft" wirkten

---

[67] Klaus Schreiner, ‚Hof' (*curia*) und ‚höfische Lebensführung' (*vita curialis*) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensform um 1200, hg. v. Gert Kaiser und Jan-Dirk Müller, Düsseldorf 1986, S. 67–139, S. 135.

[68] Ebd. S. 136 f.

[69] Der Begriff ‚Adelsheiliger' geht auf Karl Bosl zurück. Vgl. Der ‚Adelsheilige'. Idealtypus und Wirklichkeit, Gesellschaft und Kultur im merowingerzeitlichen Bayern des 7. und 8. Jahrhunderts, in: Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung, hg. v. Clemens Bauer, Laetitia Boehm und Max Müller, München 1965, S. 167–187 (von neuem abgedruckt in: Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter, hg. v. Friedrich Prinz (Wege der Forschung 312) Darmstadt 1976, S. 354–386). František Graus, Mittelalterliche Heiligenverehrung als sozialgeschichtliches Phänomen, in: Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Peter Dinzelbacher und Dieter R. Bauer, Ostfildern 1990, S. 86–102, S. 90, hält den von Bosl eingeführten Begriff des ‚Adelsheiligen' für eine „zwar griffige", aber seiner Ansicht nach „falsche Bezeichnung". Eingehend und überzeugend begründet hat Graus seine Einwände gegen den „vermeintlichen Adelscharakter der Heiligen" in seinem Aufsatz über Sozialgeschichtliche Aspekte der Merowinger- und Karolingerzeit. Die Viten der Heiligen des südalemannischen Raumes und die sog. Adelsheiligen, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. v. Arno Borst (Vorträge und Forschungen 20) Sigmaringen 1974, S. 131–176, S. 165 ff. Zur Kritik am Typus ‚Adelshei-

Heilige Wunder, sondern als von Gott begnadete Asketen. Wundertätigkeit war kein adliges Privileg. Die unterstellte „Gleichsetzung von *nobilis* und *sanctus*"[70] oder die Behauptung, daß vom 7. bis zum 11. Jahrhundert „die Möglichkeit der idealen *sanctitas* ohne *nobilitas* ausgeschlossen" blieb[71], haben nicht das Zeugnis der Quellen auf ihrer Seite. Zwischen Adel und Heiligkeit bestand ein offenes Beziehungsverhältnis, das ursächlicher Wechselseitigkeit entbehrte.

Adlige Abstammung vermittelte, hält man sich an die Vorstellung mittelalterlicher Zeitgenossen, Dispositionen zur Tugend, aus denen, wenn sie als Chancen persönlicher Vervollkommnung genutzt wurden, Heiligkeit erwachsen konnte. Die vom Kirchenvater Hieronymus geprägte Formel *nobilis genere sed nobilior sanctitate*[72], die in den folgenden Jahrhunderten mannigfach abgewandelt wurde, diente als Mittel gradueller *amplificatio a minore ad maius*. Eine solche *amplificatio* schloß aus, daß das Größere (*maius*) das

---

liger' vgl. auch HAGEN KELLER, Mönchtum und Adel in den Vitae patrum Jurensium und in der Vita Germani abbatis Grandivallensis. Beobachtungen zum frühmittelalterlichen Kulturwandel im alemannisch-burgundischen Grenzraum, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag, hg. v. KASPAR ELM u. a. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B, 92) Stuttgart 1977, S. 1–23, S. 22: „Es gibt zwar im 7. Jahrhundert Heilige aus adligen Familien, aber keine ‚Adelsheiligen' im Sinne, daß sich Adel und Heiligkeit in einer Person vereinigen ließen. ‚Heiligkeit' war nur durch den Verzicht auf ‚Adel' zu erreichen". Vgl. auch ebd. S. 16: „Die ‚Heiligkeit' wurde ganz wesentlich durch die Negation der adligen Abstammung und adliger Lebensnormen erworben: durch den Austritt aus dem Sippenzusammenhang, durch die Unterwerfung unter Entbehrungen, durch die Verpflichtung zur Handarbeit, durch die Aufgabe eigenen Willens im Gehorsam, durch den Verzicht auf machtvolle Gegenwehr und die Verwirklichung einer friedfertigen und demütigen Lebenshaltung". Vgl. auch THOMAS ZOTZ, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 125 (1977) S. 3–20, S. 18, zum Adelsbegriff in der frühmittelalterlichen Hagiographie: „Vornehme Herkunft und Reichtum bilden ein Hindernis für die Heiligkeit, da sie meistens mit Hochmut und Besitzstreben verbunden sind. Diese am Problemkreis von *genus* und *virtus* orientierte ‚Adelskritik', nicht aber die Konzeption vom ‚Adelsheiligen' vermag einen Zugang zum Problem des frühfränkischen Adelsbewußtseins zu verschaffen". Heiligkeit setzte nicht adlige Abstammung voraus; vielmehr war „Heiligkeit gerade durch den Verzicht auf adeligen Familienzusammenhang und adelige Lebensweise zu erreichen".

[70] BOSL, Adelsheilige (wie Anm. 69) S. 167 f.

[71] MARIA STÖCKLE, Studien über Ideale in Frauenviten des VII.–XI. Jahrhunderts, Diss. München 1957, S. 20. Der Behauptung der Autorin liegt folgende Prämisse zugrunde: „Wie der ‚König' aus der fürstlichen Familie, so stammt der ‚Heilige' von heiligmäßigen Eltern, denn beide Kategorien sind in der primitiven archaischen Kultur identisch".

[72] ARNOLD ANGENENDT, Der eine Adam und die vielen Stammväter. Idee und Wirklichkeit der Origo gentis im Mittelalter, in: Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation, hg. v. PETER WUNDERLI, Sigmaringen 1994, S. 27–52, S. 47.

Geringere (*minus*) als Bedingung voraussetzt. Die Formel beschreibt kein Kausalverhältnis, sondern beabsichtigt eine „Steigerung des Lobes"[73].

Abt Johannes aus St. Arnulf in Metz wandte sich in seinem Proömium zur ‚Vita Johannis Gorziensis' († 976) gegen die üblichen Regeln der Rhetorik, die es zur Pflicht machen, daß man für den jeweiligen Helden ausführliche Geschlechtsregister erstellt, so als ob er von erlauchten Ahnen Glanz und Ruhm empfangen könne[74]. Die Auffassung, daß Abstammung sittliches Verhalten garantiere, widerspreche nicht allein der Vernunft; sie stehe auch in Widerspruch zum christlichen Glauben, demzufolge der *mentium ac morum ingenuitas* erheblich größere Bedeutung zukomme als der *carnis vana ac tumens nobilitas*. Wenn ein Mensch durch *copiosa spiritus generositas* ausgezeichnet sei, erübrige es sich, seinen heiligmäßigen Wandel durch Angaben über seinen Geburtsort (*locus*), seinen Stand (*conditio*) und die soziale Lage (*fortuna*) seiner Eltern zu belegen.

Polemik gegen Abstammung und Geblüt war in der mittelalterlichen Hagiographie nicht die Regel. Es gab auch immer Hagiographen, die in den Viten der von ihnen portraitierten heiligen Frauen und Männer das *germen sanctorum avorum* in Erinnerung brachten. Sie taten dies, um für die außergewöhnliche Lebensführung derer, die im Ruf der Heiligkeit gelebt hatten und gestorben waren, eine Erklärung zu finden. Den Zusammenhang zwischen heiliger Vorfahrenschaft und persönlicher Heiligkeit suchten sie aber nicht in der Vorstellung einer blutsmäßigen Kontinuität, sondern im Willen zu entschlossener Nachahmung (*imitatio*).

Der Zisterzienser Caesarius von Heisterbach (ca. 1180–ca. 1240) preist an der heiligen Elisabeth von Thüringen ihre *nobilis et religiosa prosapia*, die den heiligmäßigen Wandel der Landgräfin unstreitig förderte[75]. Dem „mütterlichen Fleisch" (*caro materna*) verdankte sie leiblichen Adel (*nobilitas*); die Spiritualität ihrer Mutter (*spiritus matris*) erwies und bewährte sich als Quelle der Frömmigkeit (*fons pietatis*), die den Weg zur Heiligkeit ebnete. Es sei eine Erfahrungstatsache, daß Töchter nicht nur in ihrer äußeren leiblichen Gestalt, sondern auch in ihrem sittlichen Verhalten dem Beispiel ihrer Mütter folgen.

Adliges Herkunftsmilieu mochte die Ausbildung christlicher Heiligkeit fördern und begünstigen; eine unabdingbare Voraussetzung für heiligmäßige

---

[73] Heinz Löwe, Arbeo von Freising. Eine Studie zur Religiosität und Bildung im 8. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51) S. 87–120, S. 156 Anm. 26.

[74] Vita Johannis Gorziensis c. 7, in: MGH Scriptores 4, Hannover 1841, S. 339. Vgl. Oexle, Aspekte (wie Anm. 20) S. 51.

[75] Caesarius von Heisterbach, Vita sancte Elyzabeth Lantgravie, hg. v. Alfons Hilka, Bonn 1937, S. 347.

Lebensführung war adlige Abstammung nicht. Die Heiligkeit der ungarischen Königstochter und thüringischen Landgräfin Elisabeth wurzelte in ihrer unmißverständlichen Absage an höfische Denk- und Lebensart, in ihrer unbedingten Bereitschaft, arm dem armen Christus zu folgen, in tätiger, selbstvergessener Nächstenliebe und nicht zuletzt im Verzicht auf alle Formen ritualisierter Ehrerbietung, auf die Frauen von Stand Anspruch hatten[76].

Herkunft verpflichtete; aber es ging kein Zwang von ihr aus. Deshalb sind Herkunftsangaben, wie sie in den Heiligenviten dutzendfach begegnen, keine aussagefähigen Indikatoren für den sozialen Gehalt eines Heiligenlebens. Elisabeths Viten vermitteln nicht das Bild einer standesbewußten Herrin; sie beschreiben die Landgräfin als Frau, deren Bußfertigkeit, freiwillige Armut und selbstlose Liebestätigkeit mit den Lebensformen und Werthaltungen höfisch-adligen Lebens schlechterdings nicht mehr in Einklang zu bringen war. Wie Elisabeth nach ihrem Tod verehrt wurde, bestimmte sich aus der sozialen Zugehörigkeit ihrer Verehrer. Hochadlige Nachfahren der Heiligen rühmten sich, von einer *stirps beata*, dem *genus beate Elisabeth*, abzustammen[77]. Franziskanermönche verehrten Elisabeth als Mutter ihres Ordens (*mater ordinis; fratrum minorum mater*)[78]. Klosterreformer benutzten das Beispiel Elisabeths als Argument gegen die adlige Exklusivität von Frauenklöstern[79]. Der gemeine Mann suchte an Elisabeths Grab Hilfen für die Gebrechen seines Leibes und die Nöte des Alltags. Gleichsam als Mutter von allen (*quasi mater omnium*) war sie in der Frömmigkeit des Volkes (*devotio populi*) gegenwärtig[80].

Ständeübergreifende Verehrung machte Elisabeth zu einer ausgesprochen ‚volksnahen' Heiligen. Das schloß keinesfalls aus, daß ihre Heiligkeit nicht auch adligen Interessen nutzbar gemacht werden konnte. Der westfälische Kartäuser Werner Rolevinck (1425–1502) versichert in seinem Traktat ‚De origine nobilitatis', daß heilige Stammes- und Landespatrone – wie Karl,

---

[76] Vgl. dazu Otto Gerhard Oexle, Armut und Armenfürsorge um 1200. Ein Beitrag zum Verständnis der freiwilligen Armut bei Elisabeth von Thüringen, in: Sankt Elisabeth. Fürstin Dienerin – Heilige. Aufsätze – Dokumentation – Katalog, Sigmaringen 1981, S. 78–100; Schreiner, ‚Hof' (*curia*) und ‚höfische Lebensführung' (*vita curialis*) (wie Anm. 67) S. 94–98.

[77] Matthias Werner, Mater Hassiae – Flos Ungariae – Gloria Teutoniae. Politik und Heiligenverehrung im Nachleben der hl. Elisabeth von Thüringen, in: Jürgen Petersohn (Hg.), Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (Vorträge und Forschungen 42) Sigmaringen 1994, S. 449–540, S. 500 ff., 519 ff., 522 f. und 539 f.

[78] Ebd. S. 523 und S. 539.

[79] So der niederländische Reformer Geert Groote (1340–1384) in seinem Traktat ‚De simonia'. Vgl. Schreiner, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen (wie Anm. 47) S. 68 f.

[80] Werner, Mater Hassiae (wie Anm. 77) S. 456.

Oswald, Bruno und Mathilde, Heinrich und Kunigunde, Stephan und Gisela, Ludwig und Elisabeth – durch ihren Glauben und ihre Frömmigkeit ihren Geschlechtern (*stirpes*) zu weit mehr Ansehen und Ruhm verholfen hätten, als diese selbst durch Verdienst, Rang und Prestige ihrer Herkunftsfamilien hätten „verherrlicht und geadelt" (*illustrari sive nobilitari*) werden können[81].

Adlige Heilige vergrößerten das symbolische Kapital ihrer Familien, das sich bei der Wahrung und Durchsetzung weltlicher Interessen als nützlich und hilfreich erwies. Ob Edelleute bei der Suche nach einem Ehepartner, beim Erwerb von Ämtern oder bei der Ausübung von Herrschaft Erfolg hatten, hing auch von ihrer Reputation ab. Aus der fiktiven Familienzugehörigkeit von Heiligen ließen sich überdies Herrschaftstitel ableiten. Hildegard, die zweite Gemahlin Karls d. Großen, die angeblich die Fürstabtei Kempten gestiftet hatte, entstammte nachweislich dem schwäbischen Herzogshaus. Mit Hilfe der Behauptung, Hildegard sei *ein fraw und des bluts von Bairen* gewesen, suchten dagegen Bayerns Herzöge in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den geschichtlichen Nachweis zu erbringen, daß die Vogtei über die Abtei Kempten rechtens den Herzögen von Bayern zukomme[82]. Hildegard, die im ausgehenden Mittelalter von den Mönchen der Abtei Kempten mit dem Nimbus einer Heiligen ausgestattet worden war, sicherte den bayerischen Herzögen nicht nur einen Rechts- und Herrschaftstitel, sie erhöhte auch das Ansehen des bayerischen Herzogshauses.

Die wichtigste Rolle bei der Beschaffung von Gründen, um Adelsherrschaft als eine von Gott gewollte Ordnung menschlichen Zusammenlebens erscheinen zu lassen, bildete – soweit ich sehe – Maria[83]. Martin Luther behauptete in seiner Auslegung des ‚Magnificat', Maria sei *einisz gemeinen armen Burgersz tochter geweszen, auff wilche niemant grosz gesehen noch acht gehabt*. Sie sei nicht mehr gewesen als heutzutage *ein arm hawsz magt, die da thu, was man sie ym hausz zu thun heisse*. Mittelalterliche Autoren hinge-

---

[81] Werner Rolevinck, De origine nobilitatis c. 13 (s. l. n. a.).

[82] Klaus Schreiner, ‚Hidegardis regina'. Wirklichkeit und Legende einer karolingischen Herrscherin, in: Archiv für Kulturgeschichte 57 (1975) S. 1–70, S. 34 f. – Zu der Behauptung, daß *die Heilig Frau Sanndt Hiltgart*, die Stifterin des Gotteshauses Kempten, *ain frau und des Bluts von Bairn gewesen sey*, vgl. Jean-Marie Moeglin, ‚Das Geblüt von Bayern' et la réunification de la Bavière en 1505. Les falsifications historiques dans l'entourage du duc Albert IV (1465–1508), in: Fälschungen im Mittelalter 1 (wie Anm. 10) S. 471–496, S. 473 f.

[83] Vgl. dazu und zum Folgenden Klaus Schreiner, Nobilitas Mariae. Die edelgeborene Gottesmutter und ihre adeligen Verehrer: Soziale Prägungen und politische Funktionen mittelalterlicher Adelsfrömmigkeit, in: Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte 10.–18. Jahrhundert, hg. v. Claudia Opitz, Hedwig Röckelein, Gabriela Signori und Guy P. Marchal, Zürich 1993, S. 213–242.

gen entdeckten in der Person Marias nicht Züge einer verarmten Bürgerstochter. Sie machten sich Gedanken über die *Nobilitas Mariae*, um die hohe Abstammung der Gottesmutter, ihre Abkunft aus dem Geschlecht König Davids, auf einen angemessenen Begriff zu bringen. Über Adelsqualitäten Marias nachzudenken, entsprang nicht zuletzt dem Bemühen, den Interessen und Wertüberzeugungen des Adels ein religiöses Fundament zu geben.

Marias Adel bildete in der alten, spätantiken Kirche ein Argument gegen den Vorwurf sozialer Niedrigkeit, den heidnische und jüdische Autoren damals erhoben, um die christlichen Gemeinden als Zusammenschlüsse ungebildeter Handwerker und moralisch korrupter Randexistenzen verächtlich zu machen[84]. Wahlverwandtschaften zwischen der Lebenswelt Marias und der Lebensführung des frühmittelalterlichen Adels sollten zum Bewußtsein bringen, daß es Gottes Absicht war, Adlige zu Trägern und Vollstreckern seiner Heilspläne zu machen. Maria, die von mittelalterlichen Autoren als Frau von Stand und Adel beschrieben wurde, erfüllte legitimatorische Funktionen. Als psalterlesende Frau diente Maria Frauen und Mädchen des Adels als Vorbild für den Erwerb religiöser Bildung. Der Verfasser des ‚Mariale', einer Schrift, die im Mittelalter Albert dem Großen zugeschrieben wurde, in Wirklichkeit aber von einem Anonymus zwischen 1280 und 1325 zu Pergament gebracht wurde, suchte eingehend zu begründen, weshalb die Menschwerdung Gottes eine Gebärerin aus dem Adelsstand erforderlich machte. Vollkommene Demut, so das Argument des Anonymus, setze Adel und Reichtum voraus. Sei doch die Demut eines reichen Edelmannes ihrem Wesen nach allemal vollkommener als diejenige, die ein Habenichts, der Not gehorchend, aufbringe.

Hoch- und spätmittelalterliche Legenden modellierten das Bild einer Maria, die aktiv ins Turniergeschehen eingriff, um ihren ritterlichen Verehrern zu helfen[85]. Ein solches Verhalten der Gottesmutter war ungewöhnlich. Sie unterstützte, was kirchliche Rechtssatzungen verboten[86]. Die Kirche war – zumindest der offiziellen Rechtstheorie nach – nicht bereit, Adligen, die bei Turnieren den Tod gefunden hatten, einen Begräbnisplatz in geweihter Erde einzuräumen. Adlige, die bei einem Turnier ums Leben gekommen waren, bezeichnete Caesarius von Heisterbach als „Truppe des Teufels", die „nach

---

[84] Vgl. dazu JOSEPH VOGT, Der Vorwurf der sozialen Niedrigkeit des frühen Christentums, in: Gymnasium 82 (1975) S. 401-411; DENS., Ecce ancilla domini. Eine Untersuchung zum sozialen Motiv des antiken Marienbildes, in: Vigiliae Christianae 23 (1969) S. 241-263.

[85] SCHREINER, Nobilitas Mariae (wie Anm. 83) S. 223-227.

[86] SABINE KRÜGER, Das kirchliche Turnierverbot im Mittelalter, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hg. v. JOSEF FLECKENSTEIN, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80) Göttingen 1985, S. 401-424.

ihrem Tod in größeren Gruppen weiter gegeneinander kämpfen". Maria heilte Falken, um Adligen zu helfen, ihre Jagd mit Erfolg fortzusetzen. Maria bewährte sich als Schutzherrin von Burgen, als Hauptfrau und Schirmerin des Deutschen Ordens, als Patronin von Rittergesellschaften[87]. Die Brüder des Deutschen Ordens fühlten sich als „Marienritter" (*Marie ritter, Marien rittere*). Als solche pflegten sie an hohen Marienfesten ihre Kriege gegen die Heiden zu beginnen. Maria leistete Schlachtenhilfe und sorgte sich um die Kampftüchtigkeit ihrer Schutzbefohlenen. Das Ordensland, behaupteten Chronisten des Deutschen Ordens, sei der *mutter gottes erbland*. Wer ihm Schaden zufüge, entehre Maria. Als Frau von Adel entsprach Maria Selbstdeutungen, Erwartungen und Interessen der adligen Herrenschicht. Der Zürcher Chorherr Felix Hemmerli wertete Marias adlige Abstammung als Empfehlungs- und Rechtfertigungsgrund für den Vorrang der Adligen in der streitenden Kirche. Bischofsstühle und Domkapitel nur mit Männern des Adels zu besetzen, sei durch Maria gerechtfertigt.

## V. Historische Legitimationsformen: fiktive Genealogien und Geschichten

„In den Wechselfällen des Lebens schafft allein die Vergegenwärtigung des Ursprungs die notwendige Identität, liefert in Auseinandersetzungen die umstrittene Legitimität und bringt bei Gefährdung die angestrebte Rettung. Immer ist es der Grundgedanke, daß sich rechtes und ganzes Leben nur dort vollzieht, wo man am Ursprung teilhat und mit demselben auch genealogisch und blutsmäßig verbunden ist"[88]. Aus solchen Einsichten und Erfahrungen nährte sich die im Mittelalter allgegenwärtige Überzeugung, daß dem Nachweis hoher Abstammung herrschaftslegitimierende Kraft zukomme. Genealogien und Abstammungsgeschichten dienten der Identitätsfindung von Adligen, die wissen wollten, wer ihre Vorfahren waren; sie erhöhten das Ansehen eines Geschlechtes, wenn sich dieses eines Spitzenahnen rühmen konnte, der als Held oder Heiliger Geschichte gemacht hatte. „Die zahlreichen fiktiven Genealogien, wie sie das hohe und späte Mittelalter in unendlicher Gelehrsamkeit hervorbrachte, führten regelmäßig zu Karl [dem Großen], von ihm dann weiter zu den antiken Kaisern, den Trojanern und zuletzt zu Noah"[89]. Adlige, die den Vergangenheitsbildern spätmittelalterlicher Chronisten Glauben schenkten, konnten sich rühmen, den großen

[87] Dazu und zum Folgenden SCHREINER, Nobilitas Mariae (wie Anm. 83) S. 227–235.
[88] ANGENENDT, Der eine Adam (wie Anm. 72) S. 27.
[89] Ebd. S. 43.

Kaiser Karl zum Ahnherrn ihrer Familie zu haben. „Wie in den Chroniken zu finden ist", beteuert der Verfasser der Reinhardsbrunner Chronik (14. Jh.), als er auf das *genus Caroli* zu sprechen kommt, „haben alle Könige der Franken und Germanen, auch die Fürsten, Herzöge und Grafen dieser Provinzen, so in Thyringen, Baiern, Mähren, Schwaben, Sachsen, Friesland, Lothringen, dazu alle Adligen Alemanniens, sie alle haben ihren Ursprung (*origo*) in dem Geschlecht der Karolinger (*a genere Carolorum*)"[90].

Abstammungsgeschichten, die bei Kaiser Karl ihren Anfang nehmen, lesen sich als vielsagende Paradigmen für Legitimationsbeschaffung durch historische Vorstellungen, deren Wahrheit stillschweigend vorausgesetzt wurde. Als nach dem Sturz Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 Otto von Scheyern-Wittelsbach in das Herzogtum Bayern investiert wurde, „entstand für die Wittelsbacher ein Legitimationszwang gegenüber anderen mächtigen Adelsfamilien in Bayern"[91]. Gelöst wurde das Problem zunächst durch die Ansippung der Grafen von Scheyern an die Karolinger[92]. Die gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstandene „Scheyerer Fürstentafel" suchte den Nachweis zu erbringen, daß die Wittelsbacher Nachfahren und Erben jener bayerischen Herzöge seien, die Karl d. Gr. nach dem Sturz Tassilos eingesetzt habe. Andreas von Regensburg deutete den Dynastiewechsel von 1180 als Wiederherstellung ursprünglicher Legitimität. Seien doch damals die Wittelsbacher in ihr angestammtes herzogliches Herrscheramt zurückgekehrt, das sie im 10. Jahrhundert durch kaiserliche Willkür verloren hatten. *Hie kompt das herzogthum von beyern*, schrieb Andreas von Regensburg, *wider an den rechten stam vnd an die linige karolorum nach der sitten*[93].

Alberich, Mönch im Zisterzienserkloster Troisfontaines (Diöz. Châlons-sur-Marne) († nach 1252), gibt in seiner von der Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1241 reichenden ‚Chronica' eine Tradition wieder, derzufolge der gesamte Adel Europas (*nobilitas totius Saxonie, Italie, Germanie, Gallie et Normannie, Bawarie, Suevie, Hungarie, Boemie, Ruscie et Polonie*) von Widukind und seinen Nachkommen abstamme[94]. „Daß neben dem großen Karolinger auch dessen ehemaliger Gegner zum beliebten Ahnherrn vor allem sächsischer Adelsgeschlechter wurde, erklärt sich wohl durch seine Nach-

---

[90] Ebd.

[91] Birgit Studt, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung (Norm und Struktur 2) Köln-Weimar-Wien 1992, S. 389.

[92] Vgl. dazu Jean-Marie Moeglin, Die Genealogie der Wittelsbacher. Politische Propaganda und Entstehung der territorialen Geschichtsschreibung in Bayern im Mittelalter, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 96 (1988) S. 33-54; Studt, Fürstenhof und Geschichte (wie Anm. 91) S. 389-392.

[93] Zitiert nach Studt, Fürstenhof und Geschichte (wie Anm. 91) S. 392.

[94] Chronica Albrici monachi Trium fontium, in: MGH Scriptores 23, Hannover 1874, S. 756.

fahrin Mathilde, die ottonische Königin, und ein unbestreitbares Legitimationsdefizit dieser Ottonen"[95].

Machten die einen Karl und Widukind zum Fluchtpunkt ihres genealogischen Argumentierens, glaubten andere, im alten Rom jenen Ort gefunden zu haben, dem der Adel seinen Ursprung verdankt. Der fränkische Adlige Ludwig Eyb der Jüngere zum Hartenstein bemerkte in seinen 1507 verfaßten ‚Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg', der größte Teil des schwäbischen und fränkischen Adels stamme von römischen Geschlechtern ab[96].

Um seine Leser über den „Ursprung der Grafen von Habsburg" (*origo comitum de Habsburg*) zu unterrichten, erzählte Mathias von Neuenburg (um 1295–1370/76), ein Kleriker am Gericht des Bischofs von Straßburg, folgende Geschichte: „Rudolf Graf von Habsburg leitet seinen Stamm von alten Vorfahren aus der Stadt Rom ab. Als nämlich einstmals zwei Brüder wegen Ermordung eines römischen Edlen aus der Stadt verbannt wurden, gab ihr Vater, ein Römer von hohem Adel, jedem von ihnen eine unermeßliche Summe Geld mit und befahl ihnen, in abgelegene Gegenden zu ziehen. Sie gingen also nach Oberdeutschland (*in superiori Alemannia*). Der ältere war darauf bedacht, Güter und Burgen anzukaufen, der jüngere aber suchte sich recht viele Vasallen zu verschaffen. Als nun der Vater nach einigen Jahren seine Söhne besuchte und sah, was der ältere angekauft hatte, lobte er dessen Klugheit; als er aber den jüngeren fragte, was er getan hätte, antwortete dieser, er hätte alles in einer einzigen, sehr festen Burg niedergelegt. Und nachdem er alle seine Vasallen und deren Söhne, aufs Beste bewaffnet, auf den Berg, wo die Burg Habsburg steht, beschieden hatte, führte er seinen Vater dahin, versicherte ihm, daß diese Menge wehrhafter Männer, welche er mit ihren männlichen Nachkommen dem Vater als getreue Vasallen vorstellte, was diese auch bestätigten, seine Burg sei. Da dies der Vater sah, freute er sich seines hohen und adeligen Sinnes und wies ihm einen großen Schatz an. Von diesen Brüdern stammen alle späteren Habsburger ab"[97].

In Rom, der Stadt der Kaiser und Päpste, die eigene Vorfahrenschaft zu suchen und zu finden, hatte Tradition. Hauschronisten des spätmittelalter-

---

[95] Althoff, Fiktionen (wie Anm. 10) S. 421 f.

[96] Klaus Graf, Exemplarische Geschichten. Thomas Lirers ‚Schwäbische Chronik' und die ‚Gmünder Kaiserchronik' (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 7) München 1987, S. 122 f.

[97] Jörg W. Busch, Mathias von Neuenburg, Italien und die Herkunftssage der Habsburger, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994) S. 103–116, S. 105 f. Vgl. dazu auch Alphons Lhotsky, Apis Colonna. Fabeln und Theorien über die Abkunft der Habsburger, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 55 (1944) S. 171–245.

lichen Adels, die darauf bedacht waren, die Familien ihrer Auftraggeber an römische Heldenahnen anzusippen, konnten an ältere Vorbilder anknüpfen. Ihre Traditionsbildungen waren nicht das Werk einer ungezügelten historischen Phantasie; sie beruhten auf der Aneignung und Umformung traditioneller Wissensbestände. Von einer römischen Familie abzustammen, war ein genealogischer Topos, über den Geschichtsschreiber, wenn er ihren Erkenntnis- und Berichtsinteressen entsprach, frei verfügen konnten.

Spätantike Adelsgeschlechter Galliens wetteiferten in dem Bemühen, in Gestalten, die Rom groß und berühmt gemacht hatten, die Stammväter ihrer eigenen Familien wiederzufinden[98]. Auch in der Karolingerzeit mangelte es nicht an Versuchen, die herrschende Aristokratie auf römische *origines* zurückzuführen[99]. Die ‚Historia Welforum' (um 1170) versuchte, mit Hilfe eines gezielten Übersetzungstricks das Welfenhaus an römische Vorfahren anzusippen[100]. Der Name Welf, so deren Verfasser, sei als eine Eindeutschung von *catulus* zu deuten und beruhe auf einer Blutsverwandtschaft mit dem römischen Senator Catilina. Einer der ältesten Vorfahren der Welfenfamilie habe sich mit dessen Tochter vermählt; seinem Sohn habe er den Namen seines Schwiegervaters gegeben. Aus der Verwandtschaft der Namen schloß der Chronist auf gemeinsame Bande des Blutes. Das zu tun, beruhte auf der Überzeugung, daß Namen und Wörter das Wesen einer Person oder einer Sache zum Ausdruck bringen. Charakteristisch für die mittelalterliche Sprachauffassung war ein enger Zusammenhang zwischen Wörtern und Sachen.

Levold von Northof, Domherr in Lüttich, behauptete für die Grafen von der Mark und von Berg römische Abkunft (um 1358). Zwei Brüder aus dem römischen Stadtadelsgeschlecht der Orsini seien im Gefolge Kaiser Ottos III. um das Jahr 1000 über die Alpen gekommen; sie hätten in der Rheingegend Ländereien erworben und auf diesen die Burgen Altena und Altenberg errichtet[101]. Der Zürcher Chorherr Felix Hemmerli versicherte: Die vornehmeren Geschlechter Deutschlands (*illustriores Germanorum*) wür-

---

[98] Karl Friedrich Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948, S. 10ff.

[99] Karl Hauck, Die geschichtliche Bedeutung der germanischen Auffassung von Königtum und Adel, in: Comité international des sciences historiques, XI^e Congrès international des sciences historiques 1960, Rapports 3, S. 96–120, S. 99.

[100] Historia Welforum, hg. v. Erich König (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1) Stuttgart 1938, S. 6. Vgl. Althoff, Fiktionen (wie Anm. 10) S. 420; Otto Gerhard Oexle, Die Memoria Heinrichs des Löwen, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. v. Dieter Geuenich und Otto Gerhard Oexle, Göttingen 1994, S. 128–177, S. 141 f.

[101] Chronica comitum de Marka, hg. v. Fritz Zschäck (MGH Scriptores rerum Germanicarum N.S. 6) Berlin 1929, S. 13ff.

den ihre Abstammung ausnahmslos von den Römern herleiten – und das nicht *sine glorie et honoris ingentis applaudatione*[102]. Daß sich im frühen Mittelalter aus der Vermischung zwischen römischem und germanischem Adel neue Familien bildeten, geschah, wie Hemmerli versichert, auf Veranlassung Kaiser Karls, der nach seiner Krönung im Jahre 800 römische Adlige mit nach Deutschland brachte. Kaiser Karl habe diese Verpflanzung nur deshalb vorgenommen, um die kirchenpolitische Situation in Rom zu entschärfen. Indem er die Rebellen, die sich gegen Papst Leo erhoben hatten, entfernte, sollte dem Papst wiederum eine friedfertige Regentschaft ermöglicht werden. Der Kaiser habe die aus Rom abgezogenen Adligen als berittene Gefolgsleute, als Schreiber, Räte und Kanzlisten in seinen Dienst genommen und ihnen je nach ihren Verdiensten Herrschaften, Burgen und Besitzungen zugewiesen. Auf diese Weise, behauptete Hemmerli, seien die Grafen von Habsburg ins Land gekommen, denen Karl die Burg Habsburg als Herrschaftssitz zugewiesen habe. Auch die Grafen von Toggenburg, Tierstein und Sulz seien den *comites et barones advene* zuzurechnen[103].

Thomas Lirer schildert in seiner nach 1453 entstandenen ‚Schwäbischen Chronik', einem Buch, das im Medium erfundener Geschichten Grundfragen adliger Existenz zur Sprache bringt, *wie von den Roemern vil Grafen, Ritter und knecht durch den cristenlichen glauben von Rom vertriben seind worden und in teütsche Land kummen*[104]. Ein „exzellentes stadtrömisches Herkommen" verschaffte der Chronist insbesondere den Grafen von Montfort und Werdenberg[105]. Erfolgt sei die Vertreibung im Jahre 104 n. Chr., als der römische Kaiser Kurio den christlichen Glauben annahm.

Humanistisch interessierte Literaten, die herrschenden Dynasten ein ehr-

---

[102] Hemmerli, De nobilitate (wie Anm. 28) fol. 13r.

[103] Ebd. fol. 42v–43. Daß sich Dynasten, Hoch- und Niederadlige römische Abkunft zuschrieben, entsprach im 15. Jahrhundet einem zeitüblichen Trend, der offenkundig erhöhtes Ansehen versprach. Peter von Andlau (um 1420–1480) – er gilt als „der erste ‚Verfassungsrechtler' an der jungen Universität Basel" – dachte sich die Entstehung des deutschen Adels folgendermaßen: „Der eine Teil des Adels sei, wie Franzosen und Deutsche insgesamt, trojanisch-fränkischer Herkunft, der andere Teil römischer. Denn seit Drusus und Tiberius seien viele adelige Römer in Deutschland geblieben, die deutschen Kaiser hätten sodann aus Italien viele (dort meist aufsässige) Adelige nach Deutschland verpflanzt: Habsburg, Öttingen, Thierstein, Zollern, Urslingen, Baden, Rappoltstein, Ratsamhausen, Blumeneck usw., die Andlau selber eingeschlossen. Die Verwandtschaft mit den italienischen Vorfahren erkannte Peter von Andlau an der Ähnlichkeit der Namen (z. B. Andlau im Elsaß – Andaló in Bologna) oder an der Ähnlichkeit der Wappen" (Dieter Mertens, Die Habsburger als Nachfahren und als Vorfahren der Zähringer in: Die Zähringer, 1: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. Karl Schmid, Sigmaringen 1986, S. 117–134, S. 158).

[104] Graf, Exemplarische Geschichten (wie Anm. 96) S. 122.

[105] Ebd.

würdiges Herkommen verschaffen wollten, trugen gleichfalls keine Bedenken, ihre Herren an römische Heldenahnen anzusippen. Graf Eberhard im Bart von Württemberg († 1496) wurde durch den Eßlinger Stadtschreiber und württembergischen Kanzlisten Niklas von Wyle (um 1415–1479) römischer Abkunft gewürdigt. Niklas von Wyle beteuerte, daß der württembergische Graf von keinem Adligen sonst im Lande durch *adel langes herkomen gůter geburt* übertroffen werde, da der *stamme* seines Vaters wohl *bis vf Romulum oder Eneam gerechnet werden möcht*[106].

Das Bemühen um römische Spitzenahnen blieb nicht allein auf den Adel und fürstliche Dynasten beschränkt. In Köln wurde bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Meinung geäußert, Kaiser Trajan habe der Kölner Stadtbevölkerung römische Bürger einverleibt. Diese Auffassung wurde im 15. Jahrhundert dahingehend erweitert, daß Kaiser Trajan je fünf *edele gesleichte* aus den drei führenden Ständen Roms – den Rittern, den für das Gericht zuständigen Ratsleuten und den für den Handel verantwortlichen Bürgern – nach Köln verpflanzt habe. Diese fünfzehn Familien, die sich in der Richerzeche zusammengeschlossen und den Kampf der Stadtgemeinde gegen den Erzbischof geführt hätten, seien *van eime heirlichen alden adel als ungeverlich in Duitschland sin mach*[107].

Der Dominikaner Felix Fabri (1441/42–1502) ließ es an philologischem Scharfsinn und historischer Phantasie nicht fehlen, um Familien des Ulmer Patriziats durch römische Abstammung besonders herauszuheben. Als Nachfahren römischer Adliger würden die Strölin gelten, die an der Blau *more nobilium* ein bewehrtes Haus bewohnen. In diesem *castellum* hätten die römischen Könige und Kaiser, wenn sie nach Ulm kamen, Wohnung genommen, weswegen ein Teil dieser Hofstatt noch heute *curia regis* genannt werde[108]. Möglicherweise würden die Rem ihren Namen von Remus herleiten, dem Bruder des Romulus; die Umstände, welche diese bevorrechtigte

---

[106] Niclas von Wyle, Translationen (wie Anm. 30) Stuttgart 1961, S. 283. – Vgl. auch Felix Fabri, Historiae Suivorum, in: Suevicarum rerum scriptores, hg. v. Melchior Goldast, Frankfurt a. M. 1605, S. 166.

[107] Vgl. dazu Rudolf Hiestand, ‚Civis Romanus sum'. Zum Selbstverständnis bürgerlicher Führungsschichten in den spätmittelalterlichen Städten, in: Herkunft und Ursprung, hg. v. Peter Wunderli (wie Anm. 72) S. 91–109, S. 100; Horst Wenzel, Aristokratisches Selbstverständnis im städtischen Patriziat von Köln, dargestellt an der Kölner Chronik Gottfried Hagens, in: Literatur – Publikum – Kontext, hg. v. Gert Kaiser, Bern – Frankfurt a. M. 1977, S. 9–28; Klaus Militzer, Führungsschicht und Gemeinde in Köln im 14. Jahrhundert, in: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hg. v. Wilfried Ehbrecht (Städteforschung, Reihe A, 9) Köln – Wien 1980, S. 1–24; Wolfgang Herborn, Bürgerliches Selbstverständnis im spätmittelalterlichen Köln, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 490–520.

[108] Felix Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi, Tübingen 1889, S. 88.

Namensführung bedingten, läßt Fabri offen[109]. Auch in genuin deutsch klingenden Familiennamen glaubte der gelehrte Dominikaner Namensrelikte römischer Adliger ausfindig machen zu sollen. Hinter dem Geschlechtsnamen der Altulmer Familie Vetter verberge sich das lateinische *veteranus*; ihr Stammsitz habe ursprünglich nicht Kaltenegg, sondern Altenegg – *quasi veterum cornu vel veteranorum* geheißen[110].

Mitunter regten sich auch Stimmen der Kritik. In unvordenkliche Zeiten zurückreichende Abstammungsgeschichten, die nur das Ruhmbedürfnis ahnenstolzer Potentaten erfüllten, weckten Skepsis und ernteten Spott. Der Verfasser der ‚Ecbasis cuiusdam captivi' (zwischen 1043 und 1046) läßt einen Igel auftreten, der sich brüstet, der große Cato sei sein Urahn; wer sich mit seiner Genealogie befasse, werde überdies erkennen, daß er dem Blut von Königen entstamme. Was aber der Igel von seiner erlauchten Vorfahrenschaft erzählte, fand bei seinen Gesprächspartnern keinen Glauben. Unbeschadet seiner hohen Abkunft mußte der Igel niedere Küchendienste verrichten[111]. Der Tübinger Rhetorikprofessor Heinrich Bebel (1472–1518) erzählt in seinem Schwankbuch die Anekdote von einem Fürsten, der mit seinem trojanisch-römischen Blut protzte, worauf sich ein Doktor als Sohn Nürnbergs vorgestellt habe. Bebel fügt erläuternd hinzu: Die Nürnberger kenne man, wer aber die Trojaner gewesen seien, wisse niemand. Aeneas sei ein Verräter gewesen, Romulus habe sich als Mörder und Räuber betätigt[112]. Die Polemik gegen den römischen Ahnenkult konnte sich auch mit nationalen Impulsen vermengen. Jakob Twinger von Königshofen (1346–1420), Kanonikus von St. Thomas zu Straßburg, behauptete: *Die Dütschen sint also edel als die Roemer*, weil sie gleich den Römern *iren adel und ursprung von den Troyern* haben[113].

---

[109] Ebd. S. 99.

[110] Ebd. S. 96. – Den etymologischen Scharfsinn des Ulmer Dominikaners Felix Fabri darf man nicht allzu hoch veranschlagen. Die Grecken von Kochendorf (Kreis Heilbronn) hießen nach Fabris Vorstellungen ursprünglich *domini Graeci de Kochadorff*. Aufgrund dieses Befundes hielt er auch ihre trojanische Abkunft als sicher erwiesen. Vgl. ebd. S. 116.

[111] Ecbasis cuiusdam captivi per tropologiam, hg. v. Karl Strecker (MGH Scriptores rerum Germanicarum 24) Hannover 1935, S. 23 ff.

[112] Heinrich Bebel, hg. v. Gustav Bebermeyer, Leipzig 1931, S. 96 f. – Vgl. dazu auch Graf, Exemplarische Geschichten (wie Anm. 96) S. 123: „Mit der Intensivierung des nationalen Diskurses durch die Humanisten wurde jedoch zunehmend Kritik an den alten Abstammungsüberlieferungen des Adels geübt; an die Stelle der ‚advenae' traten ‚indigenae', die deutschen Ureinwohner. Der Augsbuger Benediktiner Sigismund Meisterlin erzählt, wie er einmal bei einem Essen einen schwäbischen Grafen, der sein Geschlecht von den Römern herleiten wollte, kritisiert habe. Im 16. Jahrhundert wird die Zurückweisung der italienischen Herkunft zu einem Topos der adeligen Hauschronistik, auch wenn es Familien gab, die an ihrem römischen Ursprung festhalten wollten".

[113] Die Chroniken der oberrheinischen Städte – Straßburg 2, 2 (Die Chroniken der deut-

Gleichwohl: Römische Abstammung bildete – allen Einwänden zum Trotz – einen Ruhmestitel. Mit den Römern, so glaubte man, würden nicht nur genealogische Filiationen verbinden; im antiken Rom hätten auch Lebens-, Sozial- und Rechtsformen ihren Anfang genommen, die bis in die Gegenwart fortdauern und das Leben von Adligen bestimmen: die Ministerialität, das Wappenwesen und das Rotwachsprivileg sowie das Verbot, daß adlige Untertanen ihre Herren mit „Du" anreden. Die Chronik des Etichonenklosters Ebersheimmünster, das ‚Chronicon Ebersheimense' von 1163, überliefert, Caesar habe die Fürsten (*principes*) der Germanen zu Senatoren, die *minores milites* zu römischen Bürgern gemacht. Als er sich anschickte, nach Rom zurückzukehren, soll er die *minores milites* den Fürsten kommendiert und ihnen eingeschärft haben, daß sie ihre schutzbefohlenen Mannen nicht wie Leibeigene und niedere Hofdiener (*servi ac famuli*) behandeln, sondern deren Dienste (*ministeria*) als rechte Dienst-, Lehens- und Schutzherren (*domini ac defensores*) entgegennehmen. Caesars Empfehlung habe bewirkt, daß nur die germanischen Ritter *fiscales regni* und *ministeriales principum* genannt werden[114]. Nach dem Bericht der ‚Sächsischen Weltchronik' (um 1237) diente der von Caesar eingerichtete Ministerialenstand den politischen Zielen seines Urhebers. Als nämlich Caesar für den Bürgerkrieg in Rom Helfer benötigte, habe ihm ein weiser Mann geraten, er solle den Herren ihre Eigengüter abkaufen und sie ihnen als *hofelehen* zurückgeben. So sei Caesar schließlich verfahren: Die germanischen Adligen veräußerten ihre Besitzungen, nahmen sie als Lehen zurück und schwuren Caesar Treue und Dienst. *Daz tet her darumbe, daz daz Romische riche hat dinstman unde kein ander mer*[115].

Auch für das adlige Wappenrecht hat man römische Wurzeln aufgespürt. Der österreichische Hofhistoriograph Wolfgang Lazius (1514–1565) gibt hierfür folgende Erklärung: Die *arma gentilitia*, in der Umgangssprache *Wappae* genannt, von den Kanzlisten als *clenodia* oder *insignia* bezeichnet,

---

schen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 9) Leipzig 1871, S. 624. – Vgl. dazu Gert Melville, Troja: Die integrative Wiege europäischer Mächte im ausgehenden Mittelalter, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, S. 415–432; František Graus, Troja und trojanische Herkunftssage im Mittelalter, in: Kontinuität und Transformation der Antike im Mittelalter, hg. v. Willi Erzgräber, Sigmaringen 1989, S. 25–44.

[114] Chronicon Ebersheimense, in: MGH Scriptores 23 (wie Anm. 94) S. 432.

[115] Sächsische Weltchronik, hg. v. Ludwig Weiland (MGH Deutsche Chroniken 2) Hannover-Leipzig 1877, S. 86. – Vgl. dazu Heinrich Fichtenau, Römische Geschichte bei deutschen Chronisten, in: Festschrift Percy Ernst Schramm, Wiesbaden 1964, 1, S. 401–419 S. 413: „Vielleicht kann man den Satz ‚zeitgeschichtlich' aus den Bestrebungen Friedrichs II. deuten, die Ministerialität der Herzogtümer dem Königtum unterzuordnen".

seien nicht erst von König Heinrich I. eingeführt worden, sondern seien Schöpfungen der Römer, von welchen sie die Adligen der germanischen Stämme übernommen hätten[116]. Des *Adels Wapen, Schild und Helm*, versicherte Cyriacus Spangenberg (1528–1604), gehe auf die Römer zurück, welche damit *vernuenfftige und hochverstendige Leut* auszeichneten, die den *gemeinen Hauffen* in Frieden regieren sollten[117]. Jakob Wimpfeling (1450–1528) sieht in dem römischen Ursprung der Wappen einen Beweis für die Unabhängigkeit Straßburgs von der Krone Frankreichs. Die Lilie im Straßburger Stadtwappen könne nicht als Beleg dafür gelten, daß die Stadt einstmals dem König Frankreichs untertan war. Da in alten Straßburger Münzen auch *ander bildnis* begegnen, *als Engel, Adler, Vettich* [Fittiche] lasse sich fragen, *ob ein Roemischer Keiser, der diser Stat nun langst Gewalt geben hat zu myntzen, nit ouch gemoecht hab zulossen, ein Zeichen zu slagen noch jrem Gefallen*? Es sei außerdem erwiesen, daß *die Roemsche Keiser vil Edlen in Tuetschen Landen, etlichen eyne, etlichen vil Gilgen* [Lilien] *fuer Jr Ritterlich Woppen und schilt verluehen haben*[118].

Cyriacus Spangenberg will in seinem ‚Adels-Spiegel' wissen, daß das Recht, *roht zu siegeln*, an römische Verhältnisse anknüpfte[119]. Solche Feststellungen stehen im Zusammenhang mit Diskussionen, die im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit über den Symbolwert der Farbe Rot und den Gebrauch von Rotwachs geführt wurden. Peter von Andlau (um 1420–1480), Propst zu Lautenbach, Kanoniker von Colmar und Kirchenrechtler an der neugegründeten Universität Basel, berichtet, Leute, welche *de nobilitate* disputieren, würden auch die Frage aufwerfen, *quis color in armis sit honorabilior aut nobilior altero*. Auf Gold folge unmittelbar Rot, welches das Feuer symbolisiere. Dieses sei *nobilius* als alle übrigen Elemente und nach der Sonne der hellste Körper[120]. Wegen ihres Adels (*propter ejus nobilitatem*), wurde von einem anderen Autor unter Berufung auf Peter von Andlau behauptet, hätten die Magnaten Rot zu ihrer Siegelfarbe erwählt[121]. Diese Auszeichnung macht die Polemik der ‚Zimmerischen Chronik' verständlich, in der es heißt: Es ist *gleichwol ain schlechte, liederliche freihait, mit rotem wachs zu besiglen, die auch bei unser zeiten so gemain worden, das*

---

[116] Commentariorum reipub. Romanae libri duodecim, Basel 1555, S. 8 f. und 928.

[117] Adels-Spiegel (wie Anm. 59) 2, Schmalkalden 1594, fol. 302$^{v}$.

[118] Tutschland, hg. von I. M. Moscherosch, Straßburg 1648, S. 842.

[119] Adels-Spiegel 1 (wie Anm. 59) fol. 21.

[120] Joseph Hürbin, Der ‚Libellus de Caesarea monarchia' von Hermann Peter aus Andlau, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 13 (1892) S. 163–219, S. 204 f.

[121] So Philipp Knipschild, Tractatus politico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium, Straßburg 1740, S. 404, im Anschluß an die von Andlau wörtlich übenommene Deutung der Farbe Rot.

*der schneider, schuchmacher und ander handtwercker söne, da sie doctoriren oder sonst aulici werden, sich dero geprauchen*[122].

Bereits im hohen Mittelalter wurde die Auffassung vertreten, daß es Caesar war, der den deutschen Adel mit einer neuen, standesgemäßen Anredeform privilegierte. Ungenossen des Adels habe er verboten, ihre Herren fürderhin mit dem traditionellen „Du" anzureden (*dauzen, tibizare*); sie hätten seitdem nur noch das ehrfurchtgebietende „Ihr" gebrauchen dürfen[123]. Andreas Tiraquaeus (André Tiraqueau), Ratsmitglied des Obersten Gerichtshofs von Paris, begründet in seinem 1549 veröffentlichten Adelstraktat fast jedes adlige Vorrecht durch Vorbilder und Entsprechungen in der altrömischen Verfassung. Die römische Lebensordnung, wie sie Tiraquaeus sah, machte das Weißbrot zur Herrenspeise und verpflichtete Nichtadlige zum Genuß des *panis grossus*[124]; sie mußte auch dafür eintreten, daß dem Leichenzug eines Adligen ein glanzvolleres Gepränge zusteht als dem eines gewöhnlichen Sterblichen[125]. Der gegenwärtigen Vorrangstellung des Adels innerhalb der Kirche habe im alten Rom die Tatsache entsprochen, daß nur Patrizier zu den Priesterämtern zugelassen wurden[126]. Da im alten Rom die weltlichen Magistrate ausschließlich Männern des senatorischen Adels vorbehalten blieben, sei es gerechtfertigt, daß auch in der Gegenwart dem Adel eine Vorrangstellung in Staat und Gesellschaft zukomme[127].

Genealogien und Abstammungsgeschichten aus der Zeit des hohen und

---

[122] Zimmerische Chronik, hg. v. P. Herrmann, Meersburg - Leipzig 1932, S. 503. Vgl. dazu Karl Siegfried Bader, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde, Freiburg i.Br. 1942, S. 17.

[123] So im ‚Annolied' und in der ‚Kaiserchronik'. Vgl. Friedrich Gundelfinger, Caesar in der deutschen Literatur, in: Palaestra 33 (1904) S. 9. - Auch der bayerische Hofhistoriograph Ulrich Füetrer (um 1430-1496) vertritt in seiner ‚Bayerischen Chronik' diese Auffassung. Die Verbindung des bayerischen Herzoghauses mit Caesar und Rom „bringt nicht nur Machtzuwachs, sondern auch eine Verfeinerung der Sitten, als deren wichtigster Ausdruck das Einführen des ‚irzens' anstatt des bis dahin üblichen ‚duzens' gelobt wird ... Für Füetrer erweist sich die Legende über den Wechsel vom Duzen zum Irzen als nützlich und aktuell. Sie entspricht der zunehmenden Höfisierung des Adels und damit der subtilen Distanzschaffung und Reglementierung im Umgang von Fürst und Hofadel, und sie trägt dem Bedürfnis Rechnung, Erklärungen für gesellschaftliche Normen in der autoritätsverheißenden Vergangenheit zu suchen" (Gerhild S. Williams, Adelsdarstellung und adliges Selbstverständnis im Spätmittelalter: Politische und soziale Reflexionen in den Werken J. Rothes und U. Füetrers, in: Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200 - 1900, hg. v. Peter Uwe Hohendahl und Paul Michael Lützeler, (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11) Stuttgart 1979, S. 45-60, S. 55).

[124] Tiraquaeus, Commentarii (wie Anm. 56) S. 168 f.

[125] Ebd. S. 170 f.

[126] Ebd. S. 136.

[127] Ebd. S. 125; 134.

späten Mittelalters dienten nicht der Wiederherstellung authentischer Vergangenheit. Sie erfüllten gesellschaftliche Funktionen im Interesse des zeitgenössischen Adels. Herkunftsbewußtsein, eine Variante von Memoria, die „beim Adel zugleich Grundlage jeglicher Herrschaftslegitimation" war[128], stiftete gleichermaßen Identität und Kontinuität. Was Adlige über das Alter und die verwandtschaftliche Verzweigung ihrer Familien wußten, stellte jenen Stoff bereit, aus dem sich ein Bewußtsein ihrer Einheit und Eigenart bilden ließ. Ihrer Individualität und Zusammengehörigkeit sind sich Edelleute vornehmlich dann bewußt geworden, wenn sie sich erinnerten. Mit dem sicheren Gefühl, an einer ununterbrochenen Folge adliger Generationen und Geschlechter teilzuhaben, verband sich der Anspruch, zur Ausübung von Herrschaft befähigt und berechtigt zu sein. Durch Erinnerung vergegenwärtigte Herkunft gab Legitimationsansprüchen einen Rückhalt in der Geschichte.

## VI. Rechtlich-politische Legitimationsgründe

Autoren, die ihren Adelstitel dem König verdankten oder sich im Interesse eines Fürsten mit der Frage befaßten, wo denn eigentlich der Ursprung jener Herrschaftsrechte und sozialen Privilegien zu suchen sei, denen adlige Familien ihre Stellung verdanken, machten ‚Adel' zu einer vom König oder einem Fürsten verliehenen *qualitas*[129]. Das Interesse einer solchen Argumentation ist evident: Die Geschlossenheit des fürstlichen und königlichen Landes verlangte nach einer Zusammenfassung zersplitterter Herrschaftsrechte. Die Geschlossenheit des Territoriums duldete keine Herrschaftsrechte, die Adlige als ererbte, nicht von einem Fürsten abgeleitete Privilegien geltend machen konnten. Kraft fürstlicher *superioritas* gesatzte Ordnungen sollten Hemmnisse beseitigen, welche die Ausbildung eines einheitlichen Untertanenverbandes behinderten.

Spätmittelalterliche Adlige gaben sich der Überzeugung hin, kraft ihres edlen Geblüts, das Zugehörigkeit zu einem seit Menschengedenken regierenden Herrengeschlecht begründe, über Herrschaftsrechte zu verfügen. Um die Frage zu beantworten, was denn Adel sei, unterscheidet Bartolus de

---

[128] Otto Gerhard Oexle, Memoria in der Gesellschaft und in der Kultur des Mittelalters, in: Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, hg. v. Joachim Heinzle, Frankfurt a. M. - Leipzig 1994, S. 297-323, S. 313. Vgl. auch dens., Aspekte der Geschichte des Adels (wie Anm. 20) S. 25: „Adel wird konstituiert durch Erinnerung, durch Memoria".

[129] Jouanna, Die Legitimierung des Adels (wie Anm. 12) S. 166.

Saxoferrato drei Formen von Adel (*tres nobilitates*): eine *nobilitas theologica seu supernaturalis*, die er als heiligmachende Gnade versteht; eine *nobilitas naturalis*, die er als Fähigkeit zu regieren definiert, sowie eine *nobilitas politica seu civilis*, die den Edelmann (*nobilis*) vom Plebejer (*plebeius*) unterscheidet. Der politische, vom Kaiser verliehene Adel sei mit jenem Adel vergleichbar, der dadurch entsteht, daß Gott den Menschen in Gnaden annimmt: *Sicut ergo ille apud Deum est nobilis, quem Deus sua gratia sibi gratum fecit, ita in foro nostro ille est nobilis, quem Princeps sua gratia, vel lex sibi gratum vel nobilem facit*. Adel ist demnach eine Qualität, die im Kaiser und kaiserlichen Recht ihren Ursprung hat. Allein der Kaiser ist die rechtmäßige Quelle allen Adels. Herrschaft über Land und Leute kraft eigenen Rechtes, eine Erscheinung, die von der neueren verfassungsgeschichtlichen Forschung als ‚Allodialismus' charakterisiert wird, erscheint Bartolus undenkbar. Adelswürde besitzt man nie aus sich selbst (*a seipso*); sie hat ihren Sitz weder im Willen, noch im Geist oder im Körper, sondern einzig in der Annahme, Anerkennung und Verleihung durch den Monarchen, der, indem er ein Amt überträgt, auch mit Würde begabt[130]. Zweifelsohne sei bei solchen Auszeichnungen und Erhebungen auch Tugend im Spiel, weil der Empfang eines vom Kaiser verliehenen Amtes auf seiten des Empfängers Tugend und Tüchtigkeit voraussetze. Seinem Wesen nach bleibe aber der Adel ein Geschenk des Kaisers oder eines kaiserlichen, vom Kaiser mit der entsprechenden Vollmacht ausgestatteten Amtsträgers. Weder aus moralischen Vorzügen noch aus besonderen Qualitäten des Blutes seien adlige Herrenrechte ableitbar, sondern ausschließlich aus der Machtvollkommenheit eines *princeps*, des mit kaiserlichen Rechten ausgestatteten Monarchen.

Peter von Andlau unterscheidet in seinem ‚Libellus de Caesarea monarchia', dem ersten Versuch einer Systematisierung des deutschen Staatsrechts, sieben Stufen und Stände des Adels (*nobilitatis ordines*), die er nach lehnrechtlichen, der Heerschildordnung entnommenen Kriterien gegeneinander abgrenzt. Sich Adelsherrschaft vorzustellen, die unabhängig vom Kaiser kraft eigenen, altererbten Rechtes ausgeübt wird, widerspricht dem Staatsbegriff des gelehrten Juristen. Die verschiedenen Adelsstände gibt es seiner Auffassung nach nur in Abhängigkeit von der kaiserlichen Macht (*diverse nobilitatis ordines a Cesarea potencia dependentes*)[131]. Der König sei der alleinige Träger politischer Herrschaftsgewalt, die „Quelle des ganzen Adels" (*fons tocius nobilitatis*), aus der sich alle weltlichen Herrschaftsrechte her-

---

130 Bartolus a Saxoferrato, Commentaria (wie Anm. 21) S. 118.

131 Peter von Andlau, Libellus de Caesarea monarchia. Vgl. Hürbin, Libellus (wie Anm. 120) S. 194.

leiten[132]. Alle „Fürsten und Adligen" (*principes nobilesque*) würden deshalb dem Reich Hilfe und Dienst schulden[133].

Autoren des 15. Jahrhunderts, die sich in die zeitgenössische Adelsdiskussion einmischen, rekurrieren auch in Fragen der Nobilitierung ausschließlich auf die Machtvollkommenheit des kaiserlichen oder königlichen Monarchen. Das Recht, in den Adelsstand zu erheben, räumte der Verfasser der ‚Reformatio Sigismundi' nur Königen und Kaisern ein. Er schrieb: *Es stet auch in eins keysers oder konigs freyheytt, das er mag einen edeln umb adeliche werck, als einer ist, der dem rechten zü helt und der heyligen kyrchen zü trit, wo es not thüt, oder zü dem reich; dye seint alles adels wirdig, wan adelich werck, dye recht seint, machent adeln*[134]. Der Autor wollte sagen: „An die Stelle des alten, durch das Privileg von Geburt und Besitz legitimierten Adels sollte ein sich allein auf das Verdienst für Reich und Kirche gründender Tugendadel treten, der freilich wiederum vom Kaiser verliehen werden sollte"[135].

Andreas Tiraquaeus definierte in seinen ‚Commentarii de nobilitate et jure primogenitorum' den Adel als eine *qualitas illata per principatum tenentem*. „Zentral ist der Begriff *illata*: der Adel bezeichnet eine vom König *erteilte* Qualität; er ist also im wesentlichen keine naturgegebene Sache"[136].

Als verliehen betrachtet Tiraquaeus auch jene Privilegien, welche die rechtliche und soziale Sonderstellung des Adels ausmachen (*nobilitatis praerogativae et privilegia*)[137]. Der Autor erläutert das am Beispiel folgender Sachverhalte: Bei der Übertragung von Ämtern seien die *nobiles* bevorzugt zu berücksichtigen. Bereits Moses habe in Israel weise und edelgeborene Männer (*viri sapientes et nobiles*) als Amtsleute eingesetzt (Deut. 1,15)[138]. Nach den Regeln, welche für die Ämterlaufbahn im alten Rom galten, seien die Unedlen gleichfalls von der Teilnahme an der Herrschaft ausgeschlossen gewesen[139]; denn Armut, behauptet Tiraquaeus im Anschluß an antike Textzeugnisse, führe mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zu Untaten und Verbrechen[140]. Armut mache bei den Mitmenschen verächtlich und mindere dadurch jene Autorität, die erforderlich sei, um Gesetzen und Edikten Ge-

---

[132] Ebd. S. 189.

[133] Ebd. S. 197.

[134] Reformatio Sigismundi (wie Anm. 40) S. 252.

[135] Tilman Struve, Kontinuität und Wandel in zeitgenössischen Entwürfen zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: Sozialer Wandel im Mittelalter (wie Anm. 34) S. 365–382, S. 380.

[136] Jouanna, Legitimierung des Adels (wie Anm. 12) S. 166.

[137] Tiraquaeus, Commentarii (wie Anm. 56) S. 133–180.

[138] Ebd. S. 133.

[139] Ebd. S. 125 und 134.

[140] Ebd. S. 41.

horsam zu verschaffen[141]. Bei der Vergabe von kirchlichen Benefizien und Kanonikaten sollten Edelleute gegenüber nichtadligen Bewerbern bevorzugt werden[142]. Bei Wahlen (*in electionibus*) dürften die *nobiles* zuerst ihren Willen kundtun; überdies besitze ihr Votum ein größeres Gewicht als das der unedlen Wähler[143]. Politische Gesandtschaften solle man ausschließlich Adligen übertragen[144]. Weil sie dem *princeps* auf Kriegszügen und in der Verwaltung persönliche Dienste leisten, sollten sie von allen *munera publica* befreit bleiben[145]. Bei Delikten sei Adligen Strafmilderung zu gewähren. Ganz allgemein stellt Tiraquaeus den Satz auf, daß *nobiles* weniger hart (*mitius*) zu bestrafen seien als *ignobiles* und *plebeii*[146]. Adlige dürften mit Hilfe der Folter zu keinen Geständnissen genötigt werden[147]. Gefängnisstrafe bleibe ihnen erspart[148]; auch die Galgenstrafe sei wegen ihres unehrlichen Charakters auf sie nicht anwendbar[149]. Schließlich: Ein Bauer (*rusticus*) könne einen Edelmann nicht zum Duell fordern; denn nur Adligen sei es erlaubt, Waffen zu führen[150]. Nur Edelleute dürften hoch zu Roß über Land reiten; Niedriggeborene sollten sich eines Esels bedienen oder müßten zu Fuß gehen[151]. Desgleichen sollte die Ernährung *secundum dignitatem personae* erfolgen. Nichtedlen und Bauern sei der Genuß von Weißbrot, Geflügel und anderen delikaten Speisen, wie der Artischocke z. B., untersagt. Gewöhnliche Leute sollten sich von *cibi illiberales* ernähren, von grobem Brot, Käse, Zwiebeln, Knoblauch, Thymian und Kohl[152]. Edle dürften kostbarere Gewänder tragen als das einfache Volk[153]. Das Leichenbegängnis von Adligen solle aufwendiger inszeniert werden als das von einfachen Leuten[154].

Der kaiserliche Feldhauptmann Lazarus Schwendi, 1568 von Maximilian II. in den Freiherrnstand erhoben, führte die Herrschaft des Adels auf die Tatsache zurück, daß von Königen und Kaisern verliehene Ämter in den Familienbesitz der jeweiligen Amtsträger und Lehnsnehmer übergegangen

---

141 Ebd. S. 45.
142 Ebd. S. 136 ff.
143 Ebd. S. 142.
144 Ebd. S. 143.
145 Ebd. S. 174.
146 Ebd. S. 159.
147 Ebd. S. 167.
148 Ebd. S. 141.
149 Ebd. S. 160. – Vgl. dazu grundsätzlich Heinrich Gwinner, Der Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, Breslau – Neukirch 1934.
150 Tiraquaeus, Commentarii (wie Anm. 56), S. 147 ff.
151 Ebd. S. 150 f.
152 Ebd. S. 168 f.
153 Ebd. S. 179.
154 Ebd. S. 170 f.

und dadurch erblich geworden seien. In seiner ‚Beschreibung unnd Herkommen des Adels' versichert Schwendi, *das die Grawen und Freyherrn, alls Pannier tragen, von den Römern jrren Ursprung haben genommen*. Die Grafen hätten ursprünglich nicht kraft eigenen Rechtes regiert, sondern seien *der Kayser unnd Kunig Amptleut* gewesen und hätten im Auftrag des Kaisers *über die Stäth unnd Landschafften* Gericht gehalten. Bis zu Anfang des 10. Jahrhunderts hätten sie sich *jnn der Dienstbarkait* gehalten und die *Römische Ordnung* streng bewahrt. Erst unter den Ottonen habe *sich alles verkerth*, indem die Grafen zu *erblicher Regierung* gelangten und ihre *Lennder, so sie von den Römischen Kaysern unn Königen zuverwallten jnngehebt*, in ihren erblichen Besitz übergingen[155].

Adel, der kraft eigenen Rechtes Herrschaftsbefugnisse ausübt, beteuerte Reinhart Graf von Solms zu Anfang des 16. Jahrhunderts in seinem 1530 zum ersten Mal erschienenen Traktat ‚Von des Adels Ursprung und Herkommen', sei ein Widerspruch in sich. Adel gebe es nur durch den Kaiser; ihm verdanke er seinen Ursprung, ihm bleibe er unwiderruflich zugeordnet. Diesen Bezug bringe auch das Wort Adel unzweideutig zum Ausdruck. Der Kaiser führe nämlich in seinem Wappen den Adler, weil *er der hoehest fliehend Vogel under allen andern Voegeln ist* und sich alle anderen Vögel vor ihm fürchten. Der Adler, d.h. der Kaiser, sei den Adligen von Gott als ihr Haupt gegeben. Ihm würden sie Gehorsam schulden. Seine Belange sollten sie mit dem Schwert verteidigen[156]. Um *den gemeynen Nutzen zu pflantzen*, hätten Kaiser ehedem den Adel mit *Policei und Regierung*, mit *Gericht und Obrigkeyt* ausgestattet[157].

Der hessische Graf schreibt das nicht ohne Absicht und Interesse. Er weiß, daß viele vom *gemeyn Adel* ihre kaiserliche Unmittelbarkeit eingebüßt haben und in die Abhängigkeit von Fürsten geraten sind – *wider alle alte Herkommen und adeliche Freyheiten*. Den Fürsten, die über landsässigen Adel gebieten, schärft er deshalb ein, sie hätten den Adel *von einem Keyser zu Lehen empfahen*[158]. Fürsten müßten deshalb darauf bedacht sein, daß die Edelleute *bey ihren adelichen Ober unnd Gerechtigkeyten bleiben moegen unnd nit wie ander gemeyn Volck gehalten werden*. Es dürfe nicht sein, daß ihnen ihre *adeliche Freiheyten, deßgleichen die Stifft unnd Cloester als die adeliche Unterhaltung* entzogen werden[159]. Die Pflicht zur Erhaltung des Adels ge-

---

[155] Lazarus Schwendi, Beschreibung und Herkommen des Adels, Wien, Öster. Nationalbibliothek, Cod. vindob. 10845, fol. 22ᵛ–24ᵛ.

[156] Reinhart Graf von Solms, Von des Adels Ursprung und Herkommen, Frankfurt a. M. 1564, fol. 10ʳ⁻ᵛ.

[157] Ebd. fol. 4.

[158] Ebd. fol. 11ᵛ–12.

[159] Ebd. fol. 5.

biete auch, daß ein jeder Fürst oder Potentat zusammen *mit seinem Adel regiere*. Er solle *seinen Rath stattlich mit dem Adel und Gelehrten besetzen, dergleichen die Hoffgericht und Ämpter*[160]. Des Kriegs und Friedens wegen müsse er den Adel *inn gůter Ruestung* halten. Der Sicherheit von *Landt und Leuth* sei *mit dem gemeynen Mann* nicht gedient, sondern nur *mit dem reysigen Zeug*[161]. Das Votum für den kaiserlichen Ursprung des Adels wurzelt nicht in einem Ethos historischer Wahrheit und Wahrhaftigkeit, sondern in elementaren Standesinteressen.

Weil es die Länder waren, in denen sich am frühesten und stärksten Formen moderner Staatlichkeit herausbildeten, entbehrte es nicht der Konsequenz, wenn neben dem Kaiser auch der Landesherr zur Quelle des Adels gemacht wurde. Das geht aus einem Gutachten hervor, das 1505 am pfälzischen Hof angefertigt wurde, um Kriterien für die Zugehörigkeit zum Adel festzulegen. Der im Interesse Kurfürst Philipps schreibende Autor vertrat die Auffassung, daß Adel „kein geschlosssener autonomer Stand" sei, sondern „eine vom Fürsten geschaffene, von seiner Gnade abhängige Besonderheit"[162]. Es *ist und heist der adel*, betont der Gutachter, *ein schicklichkeit, eigenschaft oder art, durch einen, der fürstlich herrschung hat, zugefügt, dardurch jemants für gemein erbar leut angenem erzeigt wurt. Auß diesem wurt verstanden, daß der adel* anfenglich *von fursten kompt und gegeben wurt oder denjenen, die furstlich herschung haben;* nochmals *kompt er von geburt; also wer von einem edel vater geboren, der soll erweisen wie hier obgemelt, für erbar leut gehalten bei fursten und dem adel, der selb wurt und soll auch edel geheißen sein*[163].

Die Sprache des Anonymus ist eindeutig: Adel hat nur in nachgeordnetem Sinne etwas mit Abstammung zu tun. Primär und ursprünglich ist Adel eine von einem Fürsten verliehene Qualität. Seinen Ursprung und seine Rechtmäßigkeit findet der Adel nicht in der Zugehörigkeit zu einer mit Herrschaftsrechten ausgestatteten Familie, sondern im Willen des Fürsten.

Auf der Suche nach untrüglichen Merkmalen des Adels erwähnt das Gutachten auch die Zulassung zum ritterschaftlichen Turnier, ebenbürtiges Konnubium, standesgemäße Titulatur, Geselligkeit und Kommunikation mit Standesgleichen. Diese Kennzeichen verlieren jedoch an Gewicht und Beweiskraft im Hinblick auf die „Fülle von Erfordernissen, über welche nur

---

160 Ebd. fol. 5r-v.

161 Ebd. fol. 12.

162 A. G. Kolb, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 19 (1910) S. 1-154, S. 25.

163 Ebd. S. 23.

der Fürst zu befinden hat"[164]. Das Recht der Nachprüfung, ob jemand adliger Abkunft sei, sollte nicht Sache von Turniergenossen sein, sondern allein einem *landtsfursten oder seinem rat* vorbehalten bleiben. Hof- und Fürstendienst, Lehns- und Landtagsfähigkeit, Zugehörigkeit zum Kreis jener, die ein Fürst bei der Vergabe von Ämtern und *großer herrschaft* berücksichtigen muß, bildeten, so man dem Gedankengang des Gutachtens folgt, die stärksten Argumente, um im Zweifelsfall darüber entscheiden zu können, ob jemand *von edelmanns stam herkomen und geboren sei*[165].

## VII. Abschließende Erwägungen

Die Summe der gedanklichen Anstrengungen und empirischen Befunde aus der Zeit des späten Mittelalters zeigt, daß Zeitgenossen von damals der bloßen Faktizität von Herrschaft keine legitimatorische Kraft zubilligten. Herrschaft von Menschen über Menschen erschien nicht allein dadurch gerechtfertigt, daß sie existierte. In ihrem bloßen Vorhandensein erblickten Herrschaftsunterworfene des späten Mittelalters noch keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund, sich loyal und gehorsam zu verhalten.

Ein Herrschaftsbegriff, für den der Austausch gegenseitiger Leistungen grundlegend war, schloß dies aus. Legitimation, als Anerkennungswürdigkeit von Herrschaft verstanden, kam dadurch zustande, daß Rechtfertigungen, die Herrschaftsträger und ihre Wortführer als Geltungsgründe von Herrschaft vortrugen und publik machten, von den Herrschaftsunterworfenen angenommen und geglaubt wurden. Im Sinne Max Webers bleibt deshalb festzuhalten: Als legitim geglaubt und anerkannt zu werden, ist ein strukturelles Erfordernis jedweder Herrschaft – unbeschadet der Tatsache, daß es, wie Weber selber einräumt, immer Herrschaftsunterworfene gab, gibt und geben wird, die aus Opportunitätsgründen, aus materiellem Eigeninteresse oder aus individueller Schwäche und Hilflosigkeit Gehorsam aufbringen[166]. Bestandssichernd wirkt langfristig jedoch nur solche Fügsamkeit, für welche der Glaube an die Legitimität der jeweiligen Herrschaft maßgebliches Motiv des Denkens und Handelns ist.

Kommt es darauf an, aus „Legitimation" eine analytische Kategorie zu machen, die sich bei der Untersuchung politisch-sozialer Abhängigkeitsverhältnisse bewährt, tut man gut daran, Folgendes im Auge zu behalten: Der

[164] Ebd. S. 24.
[165] Ebd.
[166] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 6) S. 123.

Begriff ‚Legitimation' sollte nicht so eingeschränkt werden, daß er nur noch Extremsituationen, in denen Legitimationsschwund in Gewalt umschlägt, als Legitimationsprobleme gelten läßt und zu Gesicht bringt. Im Idealfall wäre er so zu definieren und zu handhaben, daß er Legitimitätsprobleme von abgestufter politisch-sozialer Dringlichkeit zu benennen und zu erfassen vermag.

Der sog. ‚Oberrheinische Revolutionär' vertrat in seinem zwischen 1490 und 1510 verfaßten ‚Buchli der hundert capiteln mit XXXX statuten' die Auffassung: *wer wil edel heissen, der sol sin adel mit tûgend bewisen*[167]. Und: *Der heißt kein edelman, der wider die gescribnen gottlichen rechte tût.* Nur *der ist edel, der sich herfurtût, dem gemein nutz vnd witwen vnd weisen zu scirmen*[168]. Adlige, die ihre Schutzpflichten nicht wahrnehmen, den *armen man* mit *brant* und *schatzung* verderben, sollten des Landes verwiesen werden[169]. Die praktischen Auswirkungen solcher Grundsätze sind mit Händen zu greifen. Vernachlässigte Schutzpflichten erschütterten den Glauben an die Rechtmäßigkeit adliger Herrschaft. Nachlassende Legitimationsgläubigkeit erzeugte krisenhafte Situationen unterschiedlichen Ausmaßes und von unterschiedlicher Virulenz; sie artikulierte sich in gewaltsamem Widerstand, in Huldigungskonflikten, in der Suche nach einem neuen Schirmherrn, in der Verweigerung geschuldeter Abgaben und Dienste, in verbaler Kritik.

Den großen französischen Bauernaufstand des 1358, die sog. ‚Jacquerie', führte der Pariser Karmelitermönch Jean Venette auf *mala et oppressiones* zurück, denen Bauern ausgeliefert waren, weil sie von ihren adligen Herren (*a suis nobilibus*) nicht mehr geschützt wurden[170]. Das Vergehen des Adels gegen die ständische Ordnung, so der über die sozialen Gebrechen seiner Zeit räsonierende Mönch, entschuldige und rechtfertige zwar nicht das gewalttätige Aufbegehren der Bauern, mache es jedoch „als Folgetat" verständlich[171]. Ziel der Bauern war nicht „die ihnen polemisch unterstellte physische Vernichtung des gesamten Adels, sondern die Beseitigung seiner als nicht

---

[167] Das Buch der Hundert Kapitel und der Vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs, hg. v. ANNELORE FRANKE, Berlin 1967, S. 461.

[168] Ebd. S. 245 f.

[169] Ebd. S. 461 f. – Vgl. dazu KLAUS H. LAUTERBACH, Der ‚Oberrheinische Revolutionär' und Mathias Wurm von Geudertheim, in: Deutsches Archiv 45 (1989) S. 109–172, S. 122: Der Adelsbegriff des ‚Oberrheinischen Revolutionärs' orientiert sich „ausschließlich an Tat oder Dienst für den *gemeinen nutz*" und mißt daran „historisch gewachsene Privilegien bei Verlust des Lehens, der Adelswürde und bei Strafe der Verbannung".

[170] NEITHARD BULST, ‚Jacquerie' und ‚Peasants' Revolt' in der französischen und englischen Chronistik, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (wie Anm. 53) S. 791–820, S. 803.

[171] Ebd. S. 804.

mehr gerechtfertigt empfundenen gesellschaftlichen und ständischen Vorrangstellung"[172].

Prägend für die Adelsfeindschaft der spätmittelalterlichen Eidgenossen war eine diesen gemeinsame Grundvorstellung, die sie in der Überzeugung bestärkte, es sei „der Adel, der durch seine Pflichtvergessenheit und Untreue seine Standesaufgaben nicht erfüllte" – ein Tatbestand, der dazu berechtige, ihn durch genossenschaftliche Formen der Selbstverwaltung zu „ersetzen"[173]. Auf die Frage, *us was ursach der adel in der Eidgenosschaft vertriben ist*, antwortete Heinrich Brennwald (1478–1551) in seiner ‚Schweizer Chronik' mit dem Hinweis auf das gewalttätige Willkürregiment des Adels. „Damit folgt er der in der Chronistik, insbesondere in der eidgenössischen Befreiungstradition entwickelten Rechtfertigungsthese von der ungerechten Herrschaft der Vögte und Amtsleute, die den eidgenössischen Aufstand als gerechte Notwehr erscheinen ließ"[174].

Kaiser Maximilian hingegen brandmarkte während des Schweizerkrieges (1499) die Eidgenossen als *ustilger des Adels*[175]. Die „Verunglimpfung der Schweizer als Bauern oder Vertilger des Adels" mußte jedoch in den unteren Bevölkerungsschichten, insbesondere bei den Bauern der angrenzenden Regionen, Wirkungen hervorrufen, die den beabsichtigten genau entgegengesetzt waren. „Daß die Schweizer Bauern sein und den Adel aus ihren Landen vertrieben haben sollten, konnte dort nur Bewunderung wecken"[176].

Bauern, die pflichtvergessenen Edelleuten den Huldigungseid verweigerten, kündigten ein Herrschaftsverhältnis auf, um sich einem neuen, selbstgewählten Herrn zu unterwerfen, von dem man erwartete, daß er seine Schutz- und Schirmpflichten wirksamer wahrnimmt, als dies der alte Schirmherr zu tun gewohnt war. Was sich aus adliger Perspektive als „Abfall von der rechtmäßigen Herrschaft" darstellte[177], betrachteten widersetzliche Bauern als legitime Auflösung eines zu gegenseitigen Leistungen verpflichteten Vertrages. Sie taten das mit der Begründung, „daß der Herr seine Pflicht, sie in ihren Rechten und Freiheiten oder an Leib und Gut zu schützen, nicht wahrgenommen habe"[178]. Adlige waren gehalten, ihr Handeln so

---

[172] Ders., Art. Jacquerie, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) Sp. 265 f., Sp. 266.

[173] Guy P. Marchal, Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewußtseins am Ausgang des Mittelalters, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im Spätmittelalter (wie Anm. 53) S. 757–790, S. 766.

[174] Ebd. S. 780.

[175] Ebd. S. 790.

[176] Horst Buszello, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung, Berlin 1969, S. 85.

[177] Schorer, Herrschaft und Legitimität (wie Anm. 38) S. 113.

[178] Ebd. S. 100.

einzurichten, daß es ihren Grund- und Leibhörigen keine Anknüpfungsmöglichkeiten bot, die Herrschaft ihrer Herren als Erscheinungsform unrechter Gewalt wahrzunehmen.

Mittelalterliche Klosterchronisten berichten von klösterlichen Eigenleuten und Hörigen, die sich von ihren weltlichen Herren losgekauft hatten und in den Schutz von Klöstern geflüchtet waren, weil sie den Druck und die Härte der von weltlichen Herren ausgeübten Herrschaft nicht mehr auszuhalten vermochten[179]. Als sich im Jahre 1445 die bäuerlichen Gotteshausleute von Interlaken vor einem Schiedsgericht zu verantworten hatte, weil sie gegen ihre geistlichen Herren, den Propst und das Kapitel des Stifts, Gewalt gebraucht hatten, rechtfertigten sie die von ihnen verweigerte Huldigung mit einer prinzipiellen „Kritik feudaler Herrschaft". Sie sagten: *Die herren habent si* [die Bauern] *nit geschirmt als ein getruwi herschaft darumb si inen nit mer meinent pflichtig sin fürhin mer ze schweren*[180]. Nach Ansicht der Gotteshausleute von Interlaken gehörte zur herrschaftlichen Schutz- und Schirmpflicht „weit mehr als die militärische Sicherung des nackten (Über)Lebens; Schutz und Schirm realisierten sich darüber hinaus ganz entscheidend in der Garantie und Handhabung der Rechte und Freiheiten, an denen die Hintersassen teilhatten. Weil Propst und Kapitel dieser Herrenpflicht nur ungenügend nachgekommen waren und ihren Bauern dadurch Kosten beschert hatten, fühlten sich die Hintersassen nicht mehr an ihre Huldigungspflicht gebunden"[181]. Der Spruch des Schiedsgerichtes zeigt zum einen „die grundsätzlichen Konfliktpotentiale der ländlichen Herrschaftsordnung" und zum anderen „die fundamentalen Legitimitätsschwierigkeiten feudaler Herrschaft"[182]. Der Fall zeigt, daß in spätmittelalterlichen Herrschaften Huldigungsverweigerungen die Form von Legitimitätskonflikten annehmen konnten, die im Rahmen der hergebrachten Rechts- und Herrschaftsordnung ausgetragen und entschieden wurden.

---

179 Vgl. dazu Klaus Schreiner, Mönchtum zwischen asketischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Spiritualität, Sozialverhalten und Sozialverfassung schwäbischer Reformmönche im Spiegel ihrer Geschichtsschreibung, in: Speculum Sueviae. Beiträge zu den historischen Hilfswissenschaften und zur geschichtlichen Landeskunde Südwestdeutschlands. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, hg. v. Hans-Martin Maurer und Franz Quarthal, 2 = Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 41 (1982) S. 250–307, S. 290.

180 André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36) Stuttgart – New York 1991, S. 400.

181 Ebd. S. 401.

182 Peter Bierbrauer, Korporative Freiheit und gemeindliche Integration. Die Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland (1300–1700), Diss. Saarbrücken 1984, S. 238. Vgl. Holenstein, Huldigung (wie Anm. 180) S. 399 f.

Die Bauern des Küssenberger Tals suchten sich 1499 einen neuen Schirmherrn, als sie zu der Überzeugung gelangten, daß ihr seitheriger Herr, Graf Rudolf von Sulz, Landgraf im Klettgau, nicht mehr willens und fähig sei, sie wirksam zu schützen und den Frieden im Land zu wahren. Sie huldigten den Eidgenossen als ihrem neuen Herrn. Den Wechsel des Schirmherrn begründeten die Bauern mit dem Vorwurf, „ihr Herr habe in seiner Pflicht, seine Holden zu schützen und zu schirmen, versagt"[183].

Herrschaft als vertikal strukturiertes Gefüge rechtlich verbriefter Abhängigkeiten stützt sich auf den Treueid gehorsampflichtiger Leute. Der Einungs- oder Bundeseid hingegen, auf dessen gruppen- und verbandsbildender Kraft die Schweizer Eidgenossenschaft beruhte, schuf Loyalitäten und Legitimitäten bruderschaftlich-genossenschaftlicher Art, die im Widerspruch standen zu der überkommenen, von einer privilegierten Geburtselite getragenen Herrschaftsordnung. Eidverbrüderungen bäuerlicher Hintersassen galten als Handlungen, durch die, wie im Schweizer Bauernkrieg des Jahres 1653 von herrschaftlicher Seite polemisch gesagt wurde, *offentlich und fräfenlich der oberkeit iren von Gott verlichnen gwalt* genommen wird[184].

Spätmittelalterliche Huldigungskonflikte geben zu erkennen: Nicht jeder bäuerliche Protest in ländlichen Gesellschaften des hohen und späten Mittelalters hatte revolutionären Charakter. Das oft zitierte Wort von Marc Bloch, wonach bäuerliche Unruhen in die ländliche Lebenswelt Alteuropas ebenso hineingehören wie der Streik in die moderne Industriegesellschaft, mag den Charakter und den Verlauf der von Bauern im späten Mittelalter inszenierten Protestaktionen historisch angemessen charakterisieren[185]. Wenn jedoch Hörige die sie bedrückende Ausweitung adliger Herrenrechte zu verhindern suchten oder für eine Reduktion ihrer Abgaben und Leistungen kämpften, führte die Frage nach der Rechtmäßigkeit der vom Adel erhobenen Forderungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit auch zu der Frage nach den Geltungsgründen bäuerlicher Abhängigkeit und adliger Herrschaft überhaupt. John Ball und Hans Böhm haben nicht zuletzt des-

---

[183] SCHORER, Herrschaft und Legitimität (wie Anm. 38) S. 107.

[184] HOLENSTEIN, Huldigung (wie Anm. 180) S. 408 Anm. 82.

[185] In seiner Studie über Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert, vorwiegend nach den Urkunden geistlicher Grundherrschaften, Berlin 1960, konnte SIEGFRIED EPPERLEIN keinen urkundlichen Beleg dingfest machen, aus dem hervorgeht, daß Bauern, die sich gegen ihre geistlichen Herren auflehnten, geschuldete Abgaben und Dienste verweigerten, Zweifel an der Legitimität der von Adligen ausgeübten Herrschaft äußerten oder sogar die Herrschaft des Adels abzuschaffen beabsichtigten. Daß solche Zweifel von klerikalen Berichterstattern nicht aufgezeichnet wurden, ist jedoch noch kein Beweis dafür, daß sie es in Wirklichkeit nicht gegeben hat und daß sie tatsächlich nicht verbalisiert wurden.

halb beim *gemeyn volk* Zustimmung und ungeteilten Beifall gefunden, weil sie für dessen Interessen, Bedürfnisse und Nöte eine Sprache fanden, die ausdrückte, was den gemeinen Mann bewegte und bedrückte. Soziale Ungleichheit bildete eine nie versiegende Quelle von Rechtfertigungsproblemen und Legitimationsdefiziten.

Erst im Bauernkrieg wurde die Forderung erhoben, es sollten die *Edeln und Unedlen hinfûro sich des gemainen Burger- und Baurnrechten halten und nit mer sein, dann was ain ander gemainer Mann tun soll*[186]. Bauern sollten *hinfur keinen andern herren dann den kayser dulden*[187]. Soweit gingen die spätmittelalterlichen Kritiker des Adels – Kirchenreformer, Humanisten, Stadtbürger und Bauern – in der Regel nicht. Ihr Konzept eines Tugend- und Seelenadels stellte überkommene Legitimationsgrundlagen – Geblüt, Besitz, ererbte Herrschaftsprivilegien – in Frage; die bestehende Sozial- und Herrschaftsordnung grundlegend verändern wollten sie – von wenigen radikalen Fundamentalisten abgesehen – nicht. Sie unterschieden zwischen rechter und unrechter, legitimer und illegitimer Gewalt. Das gab ihnen die Möglichkeit, sich im konkreten Einzelfall den Zumutungen pflichtvergessener Edelleute zu widersetzen, ohne die Rechtmäßigkeit der vom Adel ausgeübten Herrschaft grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

Zu bedenken ist auch dies: Die Frage nach der Rechtmäßigkeit adliger Herrschaft stellte sich nicht allein im Zusammenhang und unter Bedingungen gewaltsamer und gewaltfreier Konflikte. Legitimitätsglaube ermöglichte und förderte die Funktionsfähigkeit alltäglichen Herrschaftshandelns. Legitimitätsglaube verhinderte, daß Ungleichheiten des Besitzes, der sozialen Ehre und des politischen Einflusses Illoyalitäten und Widerstand hervorriefen. Legitimitätsglaube bestärkte Herrschaftsunterworfene in der Überzeugung, daß die bestehende Ordnung zu ihrem Nutz und Frommen errichtet worden sei. Zustimmung, zu der sich Herrschaftsunterworfene entschlossen, weil ihnen die Geltungsgründe von Herrschaft einleuchteten, war jedoch keine natürliche Gegebenheit von ununterbrochener Dauer. Herrschaftslegitimierender Konsens mußte immer wieder hergestellt und herbeigeführt werden. Dazu waren kommunikative Institutionen und Instrumente erforderlich: Huldigungseide, schriftliche Aufzeichnungen, die sich zum Lesen und Vorlesen eigneten, öffentliches Reden und mündliche Weitergabe. Auch Bilder, Zeichen und Rituale – alle Formen adliger Selbstdarstellung – erfüllten die Funktion von Legitimationsformeln, mit deren Hilfe sich

---

186 Horst Buszello, Legitimation, Verlaufsformen und Ziele, in: Der deutsche Bauernkrieg, hg. v. Horst Buszello, Peter Blickle und Rudolf Endres, Paderborn – München – Wien – Zürich 1984, S. 281–321, S. 297.

187 Ebd. S. 318.

Herrschaftsträger der Loyalität ihrer Herrschaftsbefohlenen zu vergewissern suchten.

Schließlich und nicht zuletzt: „Institutionen und symbolische Sinnwelten werden durch lebendige Menschen legitimiert, die ihren gesellschaftlichen Ort und konkrete gesellschaftliche Interessen haben. Die Geschichte von Legitimationstheorien ist immer ein Teil der ganzen Geschichte der Gesellschaft"[188]. Anders ausgedrückt: Adelsbegriffe und Adelskonzepte sind zeitgebundene Konstrukte, die einen „Sitz im Leben" haben. Mit Wesen und Ursprung befaßte Genealogen, Chronisten und Traktatschreiber des späten Mittelalters fühlten sich nicht allein zu wirklichkeitsgetreuer Berichterstattung verpflichtet. Sie wollten Texte und Lesestoffe bereitstellen, mit deren Hilfe Adlige ein Bewußtsein ihrer Identität ausbilden konnten. Es lag ihnen auch und insbesondere daran, das Denken und Verhalten des Adels nach Normen der christlichen Sozialethik zu formen. Sie waren außerdem darauf bedacht, auf den Legitimationsdruck, der von rivalisierenden Standesgenossen, von rebellischen Bauern und konkurrierenden Bürgern ausging, Antworten zu finden, die Rang und Ansehen begründen, Herrschaftsansprüche festigen und Konfliktpotentiale entschärfen sollten.

Um die historischen Erkenntnismöglichkeiten der hier zur Diskussion gestellten Begriffe und Konzepte auszuschöpfen, hängt viel davon ab, ob es gelingt, jene politisch-sozialen Kontexte wiederherzustellen, denen die vom spätmittelalterlichen Adel benutzten Mittel der Legitimitätsbeschaffung ihre Entstehung verdanken. In der Kritik am Adel auf der einen, in der Verteidigung seiner Interessen auf der anderen Seite spiegelt sich ein Pluralismus von Einstellungen und Traditionen, die auf ihre Weise zeigen, was Adel eigentlich war – sowohl im Medium der Sprache und des Bewußtseins als auch in seiner realen Existenz.

---

[188] Berger – Luckmann, Gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit (wie Anm. 7) S. 137.